Dieser Artikel stammt von Daniel Ebinger und wurde in 11/2004 unter
der Artikelnummer 9776 auf den Seiten von jurawelt.com publiziert.
Die Adresse lautet www.jurawelt.com/artikel/9776.

Daniel Ebinger

4. Fachsemester Jura

Die
Study Group on a European Civil Code
und ihre Entwürfe

Universität Würzburg

Juristische Fakultät

Prof. Dr. Oliver Remien

Seminar: Europäisches Privatrecht in der Bewährung

SS 2003

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 1
A. Die Study Group on a European Civil Code 3
I. Die Entstehung der Study Group im Kontext der Europäischen Privatrechtswissenschaft 3
1. Enstehung als Nachfolgeorganisation der Commission on European Contract Law 3
2. Entstehung im Kontext der Diskussion um ein Europäisches Zivilgesetzbuch 4
a. Die Resolutionen des Europäischen Parlaments von 1989 und 1994 4
b. Der europäische Rat von Tampere und die Mitteilung der Kommission zum europäischen Vertragsrecht 4
c. Reaktionen auf die Mitteilung und der Aktionsplan der Kommission 5
d. Beziehung der Study Group zu anderen Arbeitsgruppen 7
e. Anerkennung 8
II. Ziele 8
1. Entwurf eines EuZGB 8
a. Umfang 8
b. Format 9
c. Untersuchung der einzelnen Rechtsordnungen und Bildung einer Synthese 10
d. Arbeitssprache 10
e. Umsetzung des Entwurfs in geltendes Recht? 10
2. Weitere Ziele 11
a. Informationsquelle über die Rechtsordnungen der anderen EU-Staaten 12
b. Indirekte Integration: Kenntnis des fremden Rechts beeinflusst die nationale Rechtssetzung 12
c. Unterstützung der Rechtsfortbildung in der EU 12
d. Schaffung eines Optionalen Rechts für grenzüberschreitenden Handel 12
e. Förderung der rechtsvergleichenden Wissenschaft und des Verständnisses der einzelnen nationalen Rechtssysteme 12
III. Organisation der SG 13
1. Ein Team von Wissenschaftlern 13
2. Aufbau der SG 13
a. Die Working Teams 13

b. Die Coordinating Group 14
c. Das Steering Committee 15
d. Drafting Committee 15
e. Task Force on Consumers and Professionals 16
f. Task Force on Unsconscionable Clauses 16
IV. Schwierigkeiten 16
B. Die Entwürfe 18
I. Die Gliederung des geplanten EuZGB 18
II. Überblick über den derzeitigen Stand der Arbeit 19
Arbeitsgruppe 19
1. Working Team on Sales, Services and Long-term Contracts 19
2. Working Team on Financial Services 20
3. Working Team on Extra-Contractual Obligations 21
4. Working Team on Credit Securities 21
5. Working Team on Transfer of Movable Property 21
6. Working Team on Trust Law 22
7. Project Group on a Restatement of Europan Insurance Conctract Law 22
III. Darstellung des Kaufrechts 22
1. Die Herausforderung der Harmonisierung des derzeit geltenden Kaufrechts 22
2. Die Gesamtstruktur des Kaufrechts der SG 24
V-II: Damages 25
V-III: Interest 25
V-IV: Exemptions 25
V-V: Effect of avoidance 25
3. Vergleich des Entwurfs der SG mit UN-Kaufrecht, der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie und deutschem Recht 26
a. Verpflichtungen des Verkäufers 26
b. Vertragsgemäßheit der Waren 27
c. Rechtsbehelfe 28
d. Produktgarantien 29
e. Pflichten des Käufers und Rechtsbehelfe des Verkäufers 30
f. Weitere Regelungen 30
IV. Darstellung des Deliktsrechts 31
1. Die Anspruchsgrundlagen und Überblick 31

2. Rechtlich Relevanter Schaden 33
a. Überblick 33
b. Die einzelnen Tatbestände 33
c. Die Auffangregel 34
3. Zurechenbarkeit 35
4. Kausalität 37
5. Verteidigungsgründe 37
6. Rechtsfolgen der Haftung 38
7. Kritik 38
C. Zusammenfassende und bewertende Thesen 40
Anhang 43
Struktur der Study Group on a European Civil Code 43
Mitglieder der Coordinating Group, Berater und Ehemalige 44
Beteiligte Professoren, nach Ländern aufgeschlüsselt 46
Working Team: Extra-Contractual Obligations 46
Working Team: Sales, Services, Long-Term Contracts 47
Sales (Utrecht) (Quelle Heutger) 47
Services (Tilburg) 47
Long-Term Contracts (Amsterdam) 47
Working Team: Credit Securities (Hamburg) 48
Working Team: Transfer of Moveable Property (Salzburg/Graz) 48
Vertreter der einzelnen Rechtssysteme in den jeweiligen Arbeitsgruppen 49
Gliederung der PECL 50
Struktur des Codes (bisheriger Vorschlag) 51
Inhaltsübersicht: Sales Contracts 52
Inhaltsübersicht: Tort Law 54
Text: Sales Contracts
Text: Tort Law

Literaturverzeichnis

Quellenangaben im Internet beziehen sich, soweit nicht anderes angegeben ist, auf den Stand vom 15.4.2003. Wenn hinter einer Internetadresse durch einen Gedankenstrich abgetrennt ein Stichwort aufgeführt ist, bedeutet dies, dass einem entsprechenden Link zu folgen ist.

Von Bar, Christian, Die Study Group on a European Civil Code, in: *Ders.* u.a., Untersuchung der Privatrechtsordnungen der EU im Hinblick auf Diskriminierungen und die Schaffung eines Europäische[n] Zivilgesetzbuch[es], Generaldirektion Wissenschaft des Europäischen Parlaments, Reihe Rechtfragen, JURI 103 DE, 1999, S. 135-140.

_____, Gemeineuropäisches Deliktsrecht, Zweiter Band, Schaden und Schadenersatz, Haftung für und ohne eigenes Fehlverhalten, Kausalität und Verteidigungsgründe, München 1999.

_____, Europäisches Zivilgesetzbuch, Staatsverträge, Richtlinien, in: *Ders.* u.a., Untersuchung der Privatrechtsordnungen der EU im Hinblick auf Diskriminierungen und die Schaffung eines Europäische[n] Zivilgesetzbuch[es], Generaldirektion Wissenschaft des Europäischen Parlaments, Reihe Rechtfragen, JURI 103 DE, 1999, S. 149-153.

_____, Die Study Group on a European Civil Code, in: Gottwald, Peter u.a. (Hrsg.), Festschrift für Dieter Henrich zum 70. Geburtstag, 1. Dezember 2000, Bielefeld 2000, S. 1-11.

_____, Konturen des Deliktsrechtskonzeptes der Study Group on a European Civil Code – Ein Werkstattbericht –, ZEuP 2001, 515.

_____, Die Mitteilung der Europäischen Kommission zum Europäischen Vertragsrecht, ZEuP 2001, 799.

_____, Die Resolution des Europäischen Parlaments vom 15. November zur Annäherung des Zivil- und Handelsrechts der Mitgliedstaaten, ZEuP 2002, 629.

Basedow, Jürgen, Codification of Private Law in the European Union: the making of a Hybrid, ERPL 2001, 35.

Bisping, Christopher, Arbeitsgruppe „Kreditsicherheiten in den Ländern der EU“, <http://www.mpipriv-hh.mpg.de/deutsch/Forschung/Kreditsicherheiten.html>.

Blackie, John W. G., Tort/Delict in the Work of the European Civil Code Project of the Study Group on a European Civil Code, in: Reinhard *Zimmermann* (Hrsg.), Grundstrukturen des Europäischen Deliktsrechts, Baden-Baden 2003.

Brox, Hans/*Walker*, Wolf-Dietrich, Besonderes Schuldrecht, 27. Aufl., München 2002.

Brüggemeier, Gert, Buchbesprechung zu: von Bar, Christian, Gemeineuropäisches Deliktsrecht. Bd. 2, RabelsZ 66 (2002), 785.

Commission on European Contract Law, Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts, Teile I und II, Übersetzt von Christian von Bar und Reinhard Zimmermann, München 2002.

Daun, Johannes, Grundzüge des UN-Kaufrechts, JuS 1997, 811.

Deutsche Forschungsgemeinschaft, Foundations for a European Civil Code, Ambitious jurisprudential project initiated, Pressemeldung, <http://www.dfg.de/english/press/releases/Archive/presse_1999_02_eng.html>, 14.1.1999.

Gandolfi, Giuseppe, Der Vorentwurf eines Europäischen Vertragsgesetzbuchs, ZEuP 2002, 1.

Gruber, Urs Peter, Diskussionsbericht der Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Sitzung Fachgruppe Zivilrecht, in: Reinhard *Zimmermann* (Hrsg.), Grundstrukturen des Europäischen Deliktsrechts, Baden-Baden 2003.

Grundmann, Stefan, European Sales Law – reform and adoption of international models in German sales law, ERPL 2001, 239.

Heutger, Viola, Konturen des Kaufrechtskonzeptes der Study Group on a European Civil Code – Ein Werkstattbericht, ERPL 2003, 155.

Von Hoffmann, Bernd, Internationales Privatrecht, einschließlich der Grundzüge des Internationalen Zivilverfahrensrechts, 7. Aufl., München 2002.

Hondius, Ewoud, Towards a European Civil Code: the debate has started, ERPL 1997, 455.

Hondius, Ewoud, European Private Law – Survey 2000-2002, ERPL 2002, 865.

_____/*Jeloschek*, Christoph, Towards a European Sales Law – Legal Challenges posed by the Directive on the Sale of Consumer Goods and Associated Guarantees, ERPL 2001, 157.

_____, European Private Law – Survey 2000-2002, ERPL 2002, 865.

Karollus, Martin, Der Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts im Überblick, JuS 1993, 378.

Lando, Ole,/*von Bar*, Christian, Communication on European Contract Law, Joint Response of, the Commission on European Contract Law, and the Study Group on a European Civil Code, <http://www.sgecc.net/media/download/stellungnahme_ kommission_5_final1.pdf>, 25.10.2001.

Medicus, Dieter, Schuldrecht I, Allgemeiner Teil, ein Studienbuch, 13. Aufl., München 2002.

Remien, Oliver, Illusion und Realität eines europäischen Privatrechts, JZ 1992, 277.

_____, Über den Stil des europäischen Privatrechts – Versuch einer Analyse und Prognose –, RabelsZ 1996, 1.

Schmidt-Jortzig, Edzard, Perspektiven der Europäischen Privatrechtsangleichung, AnwBl 1998, 63.

Schmidt-Kessel, Martin, Symposium: „Towards a European Civil Code“, Tagungsbericht, JZ 1997, 1052.

Staudenmayer, Dirk, The Commission Action Plan on European Contract Law, ERPL 2003, 113.

Study Group on a European Civil Code, Introduction, <http://www.sgecc.net> – Introduction.

_____, Organisation, <http://www.sgecc.net> – Organisation.

_____, Entwürfe, <http://www.sgecc.net> – Texts [zum Stand der einzelnen Entwürfe siehe die Übersicht in B.II.].

_____, The Contribution of the SG to the Forum of the European Convention, <http://europa.eu.int/futurum/forum_convention/documents/contrib/acad/0022_r_en.pdf>, 4.4.2002.

Wessels, Johannes/*Beulke*, Werner, Srafrecht Allgemeiner Teil, 31. Aufl., Heidelberg 2001.

Zimmermann, Reinhard, Die „Principles of European Contract Law“, Teile I und II, ZEuP 2000, 391.

_____, Wege zu einem europäischen Haftungsrecht, in: *Ders.* (Hrsg.), Grundstrukturen des Europäischen Deliktsrechts, Baden-Baden 2003.

EG-Dokumente

Europäisches Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments über die Angleichung des Privatrechts der Mitgliedstaaten vom 26. Mai1989, ABl. EG 1989 C 158/400.

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Angleichung bestimmter Bereiche des Privatrechts der Mitgliedstaaten vom 6. Mai 1994, Abl. EG 1994 C 205/518.

Entschließung des Europäischen Parlamentszur Annäherung des Zivil- und Handelsrechts der Mitgliedstaaten vom 15. November 2001, Abl. EG 2002 C 140/538.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum Europäischen Vertragsrecht, 11.7.2001, KOM(2001) 398 endgültig.

Studie betreffend das Sachenrecht und das außervertragliche Haftungsrecht in Zusammenhang mit dem Vertragsrecht, Bekanntmachung über vergebene Aufträge, <http://ted.publications.eu.int/udl?request=Seek-Deliver&language=de&docid=18434-2003>, 21.1.2003.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat. Ein kohärenteres Europäisches Vertragsrecht. Ein Aktionsplan, 12. Februar 2003, KOM(2003) 68 endgültig.

Rat der Europäischen Union

Entwurf eines Berichts des Rates über die Notwendigkeit einer Angleichung der zivilrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten, 29. Oktober 2001, <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/01/st13/13017d1.pdf>, korrigiert am 7. November 2001, <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/01/st13/13017-c1d1.pdf>.

Einleitung

„European private law is like an incoming tide. It flows into the estuaries and up the rivers. It cannot be held back."[1] Dieses Bild zeigt die Entwicklung, die das Privatrecht in Europa seit dem Beginn der wirtschaftlichen und politischen Einigung nimmt, und es zeigt, wie unsinnig und zwecklos es wäre, zu versuchen, diese Entwicklung aufzuhalten. Spätestens seit der Einführung des Euro-Bargeldes muss jedem klar geworden sein, wie sehr die Kernländer Europas bereits zusammengewachsen sind, und wie gerade im Privatrecht, das im Handel die entscheidende Rolle spielt, eine Harmonisierung unvermeidbar, aber auch äußerst wünschenswert ist, wenn auch Verbraucher und kleine und mittlere Unternehmer von dem vereinigten Binnenmarkt verstärkt profitieren können sollen.

Andererseits täuscht das Bild von der hereinbrechenden Privatrechts-Flut wenn man daraus ableiten wollte, dass sich die Privatrechtsvereinheitlichung in Europa von selbst vollziehe. Das Gegenteil ist der Fall: Große Anstrengungen, vor allem im Bereich der Wissenschaft, werden erforderlich sein, um die Harmonisierung auf eine solche Weise vorwärts zu treiben, dass einerseits für mehr Transparenz und Rechtsklarheit gesorgt wird, andererseits aber auch dem Reichtum der vielfältigen „nationalen Erfahrungen"[2] und dem Subsidiaritätsprinzip die ihnen gebührende Beachtung geschenkt werden.

Der Weg, auf dem solche Anstrengungen unternommen werden sollen, ist zumindest bisher noch nicht klar vorgezeichnet. Zwar scheint sich im Zusammenhang mit der Diskussion, die durch die Mitteilung der Kommission zum Europäischen Vertragsrecht angeregt wurde, ein vorläufiger Konsens herauszubilden, doch dieser Konsens betrifft auch nur die nächsten Schritte; ob am Ende des Prozesses dann ein Europäisches Zivilgesetzbuch (EuZGB) stehen wird oder nicht, und wie der Prozess zu einem solchen EuZGB dann letztlich aussehen wird, ist und bleibt noch offen.

Bei allem ist zu bedenken, dass nicht jedes Privatrechtsgebiet gleichermaßen einer Vereinheitlichung bedarf. So konzentriert sich die Diskussion bisher hauptsächlich auf das Vertragsrecht, das außervertragliche Obligationenrecht und das Kre-

---

[1] Lord *Denning*, zitiert nach der Rede der niederländischen Justizministerin auf dem Symposium: „Towards a European Civil Code", <http://www.minjust.nl:8080/C_ACTUAL/SPEECHES/SP0006.htm>.

[2] *Remien*, RabelsZ 1996, 1, 39.

ditsicherungsrecht. Eine Vereinheitlichung des Familienrechts und erst recht des Erb- oder des Immobilienrechts wird zurzeit nicht als dringend erachtet.[3]

Im Spannungsfeld dieser Fakten findet sich die Study Group on a European Civil Code; sie beantwortet manche offene Frage, die sich derzeit im Privatrecht im europäischen Binnenmarkt stellt für sich und vielleicht irgendwann einmal auch für andere, indem sie damit begonnen hat, den Entwurf für ein EuZGB auszuarbeiten. Von dieser Gruppe (Teil A) und ihrer Arbeit (Teil B) soll im Folgenden die Rede sein.

[3] Vgl. *Remien*, JZ 1992, 277, 281; *von Bar*, Die SG, 2000, S. 3.

A. Die Study Group on a European Civil Code

I. Die Entstehung der Study Group im Kontext der Europäischen Privatrechtswissenschaft

1. Enstehung als Nachfolgeorganisation der Commission on European Contract Law

Die Study Group on a European Civil Code (im Folgenden SG genannt) entstand im Jahre 1998. Motiviert zur Gründung waren die vier Initiatoren, die Professoren Christian von Bar, Ulrich Drobnig, Arthur Hartkamp und Ole Lando[4], unter anderem durch die Konferenz „Towards a European Civil Code" am 28.2.1997, die die niederländische Justizministerin im Jahr der EU-Ratspräsidentschaft ihres Landes einberufen hatte.[5] Die Konferenz hatte den Initiatoren gezeigt, dass die Zeit für neue Anstrengungen zur Harmonisierungen des europäischen Privatrechts gekommen war,[6] wenn auch ein nicht geringer Teil der Konferenzteilnehmer die Schaffung eines Europäischen Zivilgesetzbuches noch ablehnte[7]. Die SG nahm ihre vorerst auf sechs Jahre veranschlagte[8] Arbeit am 1. Juli 1999 auf.[9]

Die SG ist Nachfolgegruppe der Commission on European Contract Law (im Folgenden Lando-Kommission genannt), zum einen in personeller Hinsicht: 16 der 23 Professoren, die der Lando-Kommission angehören, sind jetzt auch Mitglieder der SG.[10] Auch alle vier Initiatoren der SG waren vorher Mitglieder der Lando-Kommission: Lando war Gründer und Kommissionspräsident und auch Drobnig war bereits ab der ersten Stunde, seit 1982 dabei[11]; von Bar und Hartkamp waren 1992 zur „zweiten Kommission" dazugestoßen.[12]

Aber auch inhaltlich setzt die SG die Arbeit der Commission on European Contract Law fort: Während sich letztere mit dem Zustandekommen, der Wirk-

---

[4] Siehe *von Bar*, Die SG, 2000, S. 2, Anm. 4.
[5] Für die Beiträge dieser Tagung siehe ERPL 1997, S. 455-547.
[6] Siehe *Hondius*, ERPL 1997, 455, 457.e
[7] Vgl. *Hondius*, ERPL 2002, 865, 870; anderer Meinung scheint *Schmidt-Kessel* zu sein (JZ, 1997, 1052, 1053).
[8] Siehe *Deutsche Forschungsgemeinschaft*, www.dfg.de/english/press/releases/Archive/presse_1999_02_eng.html.
[9] Siehe *von Bar*, Die SG, 2000, S. 2; *Schmidt-Jortzig*, der damalige deutsche Bundesjustizminister begrüßte ausdrücklich die Initiative der SG (AnwBl 1998, 63, 66).
[10] Vgl. die Listen in *Kommission für Europäisches Vertragsrecht*, 2002, S. XXI f. und auf <http://www.sgecc.net> – Organisation – Die Coordinating Group.
[11] Vgl. *von Bar* in *Kommission für Europäisches Vertragsrecht*, 2002, S. XII.
[12] Siehe *Kommission für Europäisches Vertragsrecht*, 2002, S. XV f.

samkeit, der Erfüllung und Nicht-Erfüllung von Verträgen beschäftigt hat,[13] arbeitet die SG nun Entwürfe zu einzelnen Vertragstypen, zu außervertraglichen Schuldverhältnissen, zu Kreditsicherheiten und zur Übereignung von beweglichen Sachen aus.[14]

2. Entstehung im Kontext der Diskussion um ein Europäisches Zivilgesetzbuch

Die Arbeit der Lando-Kommission und ihre Fortsetzung durch die SG entwickelte sich innerhalb einer immer stärker werdenden Diskussion zur Harmonisierung des europäischen Privatrechts, was im Folgenden mit Belegen aus offiziellen Verlautbarungen der EU-Organe gezeigt werden soll.

a. Die Resolutionen des Europäischen Parlaments von 1989 und 1994

1989 und 1994 erließ das Europäische Parlament zwei Resolutionen,[15] in denen es die Kommission und die europäische Privatrechtswissenschaft aufforderte, damit zu beginnen, ein „Europäisches Gesetzbuch für das Privatrecht“[16] auszuarbeiten. In der Resolution von 1994 wird in diesem Zusammenhang die Unterstützung der Lando-Kommssion für „zweckmäßig“ erachtet.[17]

1999 schrieb die Generaldirektion Wissenschaft des Europäischen Parlaments eine „Vergleichende Untersuchung der Privatrechtsordnungen der Mitgliedstaaten der EU im Hinblick auf Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie zur Möglichkeit und Notwendigkeit der Schaffung eines Europäischen Zivilgesetzbuches“ aus. Die Gesamtleitung der Studie wurde an Prof. Christian v. Bar vergeben, und sieben der neun Autoren dieser Studie sind Mitglieder der SG.[18] Die Untersuchung liegt seit 2000 vor.[19]

b. Der europäische Rat von Tampere und die Mitteilung der Kommission zum europäischen Vertragsrecht

Der Europäsiche Rat von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999 forderte die Erstellung einer Studie „über die Frage, ob zur Beseitigung von Hindernissen für

---

[13] Die Gliederung der PECL ist im Anhang abgedruck.
[14] Vgl. *von Bar*, ZEuP 2001, 515.
[15] ABl. EG 1989 Nr. C 158/400 und ABl. EG 1994 C205/518.
[16] Siehe Resolution von 1989, Ziffer 1, Resolution von 1994, Ziffer 1.
[17] Ebenda, Nr. 4. Die Arbeit der Lando-Kommission wurde tatsächlich auch „zum größten Teil von der EG finanziert“ (siehe Mitteilung der Kommission an den Rat und das EP zum Europäischen Vertragsrecht, Anm. 8).
[18] Siehe <http://www.sgecc.net> – Organisation – Die Coordinating Group.
[19] Das Arbeitsdokument in der Reihe Rechtsfragen (JURI 103 DE) ist über Internet abrufbar: <http://www.europarl.eu.int/workingpapers/juri/pdf/103_de.pdf>.

das reibungslose Funktionieren von zivilrechtlichen Verfahren, die zivilrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten angeglichen werden müssen."[20]

Die Mitteilung der Kommission zum Europäischen Vertragsrecht vom 11. Juli 2001 ist wohl als Reaktion auf diese Forderung sowie auf die Forderungen[21] der beiden Resolutionen des Europäischen Parlaments anzusehen.[22] In der Mitteilung fordert die Kommission Regierungen, die Wirtschaft, Verbraucherverbände und Juristen aus Wissenschaft und Praxis auf, mitzuteilen, welche Schwierigkeiten im Handel durch die Unterschiede im Vertragsrecht der einzelnen Mitgliedstaaten auftreten, und mitzuteilen, welche von vier vorgeschlagenen Optionen zur künftigen Veränderung des Vertragsrechts auf Europaebene vorgezogen werden sollten. Die vorgeschlagenen Optionen sind:[23]

I. Keine Ausarbeitung von EG-Maßnahmen
II. Förderung der Ausarbeitung gemeinsamer Grundsätze des Vertragsrechts, die zu einer Annäherung der nationalen Rechtsordnungen führen
III. Verbesserung der Qualität bereits geltender Rechtsvorschriften
IV. Erlass neuer umfassender Rechtsvorschriften auf EG-Ebene

Als „führende Vertreter der Rechtswissenschaft", die sich mit der Harmonisierung beschäftigen, werden neben der „Pavia-Gruppe" die Lando-Kommission und die SG genannt.[24]

c. Reaktionen auf die Mitteilung und der Aktionsplan der Kommission

Die Mitteilung bewirkte eine starke Intensivierung der Diskussion um das europäische Vertragsrecht. Insbesondere bewirkte sie, dass die Diskussion nun über die Privatrechtswissenschaft hinaus weitere Kreise zog und beispielsweise auch Wirtschaftsverbände begannen, sich daran zu beteiligen.[25] Der Rat verabschiedete am 16. November einen „Bericht über die Notwendigkeit einer Angleichung der zivilrechtlichen Vorschriften der Mitgliedsaaten". In ihm forderte er die Kommission auf, die Ergebnisse der Mitteilung zusammen mit Bemerkungen und Empfehlun-

---

[20] Aus den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999.
[21] Vgl. *von Bar*, ZEuP 2001, 799.
[22] Vgl. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum Europäischen Vertragsrecht, Ziffer 2-4.
[23] Vgl. ebenda, Ziffer 46.
[24] Vgl. ebenda, Ziffer 6.
[25] Bis Februar 2003 sind 181 Antworten eingegangen; vgl. *Kommission*, Aktionsplan, Ziffer 4.

gen bis zum 31.12.2002 „gegebenenfalls in Form eines Grün- oder Weißbuches“ zu veröffentlichen.[26] Auch das Parlament reagierte auf die Mitteilung indem es am 15. November 2001 eine dritte Resolution zur Vereinheitlichung der Vorschriften des Zivilrechts verabschiedete.[27] In Ziffer 14 fordert das Parlament die Kommission auf, einen Aktionsplan vorzulegen und gibt bezüglich des Inhalts konkrete Vorgaben bis einschließlich 2010 vor. Ziel soll es, sein, dass in diesem Jahr ein „Regelwerk“ ausgearbeitet und verabschiedet wird, „das den gemeinsamen rechtlichen Begriffen und Lösungen Rechnung trägt, die in den vorhergehenden Initiativen festgelegt wurden.“[28] Zudem nennt das Parlament einige „Arbeitsgruppen und Einrichtungen“, die die Kommission während der Laufzeit des Aktionsplanes beraten könnten: Von sechs Gruppen und Einrichtungen nennt es an erster Stelle die Lando-Kommission, an zweiter die SG.[29]

Lando und von Bar begrüßen die Fokussierung auf das Vertragsrecht, fordern aber, dass man „Vertragsrecht“ weit verstehen und eng damit verbundene Bereiche einbeziehen müsse.[30] An anderer Stelle meint von Bar, es werde bei einer „Beschränkung auf das Vertragsrecht ... kaum bleiben können“.[31] Zwar weist er darauf hin, dass auch die Kommission selbst schon ein sehr weites Verständnis von „Vertragsrecht“ habe: In Ziffer 13 der Mitteilung werden „Kaufverträge und alle Arten von Dienstleistungsverträgen, einschließlich Finanzdienstleistungsverträge“ genannt, so dass das Programm der SG damit ohnehin schon weitgehend abgedeckt sei. Dennoch äußert er seine Hoffnung, dass die Bemühungen zur Harmonisierung auch noch auf die Bereiche der Übertragung von Sachen und Rechten, und auf die außervertraglichen Obligationen erweitert werden.[32] Auch das Parlament drückte in seiner Resolution sein Bedauern aus, dass die Kommission die Mitteilung auf das „private Vertragsrecht beschränkt“ habe[33] und fordert eine Erweiterung auf eben jene Bereiche, die von Bar ebenfalls integriert haben

---

[26] Siehe Entwurf eines Berichts des Rates über die Notwendigkeit einer Angleichung der zivilrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten, Ziffer 28 c).
[27] Abl. EG 2002 C 140/538.
[28] ABl. EG 2002 C 140/538, Ziffer 14 j). Der vorgegebene Zeitplan kann wohl als sehr ambitioniert bezeichnet werden, vgl. *Staudenmayer*, ERPL 2003, 113, 117.
[29] Weiter genannt werden: „Akademie Europäischer Privatrechtswissenschaftler, Pavia, Europäisches Hochschulinstitut, Florenz, Europäische Rechtsakademie Trier, nationale Berufsverbände von Rechtsanwälten und Stellen, die mit der Rechtsreform in den Mitgliedstaaten befasst sind“ (ebenda, Ziffer 16).
[30] *Lando/von Bar*, Joint Response, Ziffer 9.
[31] Vgl. *von Bar*, ZEuP 2001, 799, 800.
[32] Ebenda, 800 f.
[33] ABl. EG 2002 C 140/538, Ziffer 9.

möchte.[34] Ein Hinweis darauf, dass die Kommission erwägt, den Rahmen zu erweitern könnte folgende Tatsache sein: Im Januar 2003 vergab sie an die SG-Mitglieder von Bar und Drobnig einen Auftrag für eine „Studie betreffend das Sachenrecht und das außervertragliche Haftungsrecht in Zusammenhang mit dem Vertragsrecht“.[35]

In der Diskussion darum, welche der vier von den vorgeschlagenen Optionen die besten seien, setzten sich vor allem die zweite und die dritte Option durch. Die vierte Option wurde von einer Mehrheit abgelehnt.[36]

So enthält nun der Aktionsplan, der am 12. Februar 2003 von der Kommission verabschiedet wurde, Lösungen, die am ehesten den Optionen II und III entsprechen: Es sollen Maßnahmen getroffen werden, „um

- die Kohärenz des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet des Vertragsrechts zu erhöhen,
- die Ausarbeitung EU-weiter Allgemeiner Geschäftsbedingungen zu fördern,
- eingehender zu untersuchen, ob Probleme des europäischen Vertragsrechts nicht sektorspezifische Lösungen wie etwa ein optionelles Rechtsinstrument erfordern.“[37]

d. Beziehung der Study Group zu anderen Arbeitsgruppen

Von Bar betont, dass die SG für ihre Arbeit bewusst den Dialog mit anderen Arbeitsgruppen sucht, die ähnliche Ziele verfolgen wie sie. So sucht und hat sie Verbindung mit der Projektgruppe zum Versicherungsvertragsrecht um die Professoren Reichert-Facilides (Innsbruck) und Basedow (Hamburg),[38] mit der Arbeitsgruppe zum Haftungsrecht (Tilburg, Maastricht, Wien) und mit der Storme-Kommission zum Zivilverfahrensrecht.[39] Außerdem verfolgt sie die Ergebnisse die Pavia-Gruppe um Prof. Gandolfi.[40]

---

[34] Vgl. ABl. EG 2002 C 140/538, Ziffer 14 a); vgl. von Bar, ZEuP 2002, 629, 631.
[35] Siehe *Kommission*, <http://ted.publications.eu.int/udl?request=Seek-Deliver&language=de&docid=18434-2003>.
[36] Vgl. *Kommission*, Aktionsplan, Ziffer 7 und Anhang (Auswertung der Stellungnahmen zur Mitteilung); *von Bar* hält alle Optionen außer der ersten für sinnvoll (ZEuP 2001, 799, 803).
[37] *Kommission*, Aktionsplan, Zusammenfassung.
[38] Siehe B.II.7.
[39] Vgl. *von Bar*, Die SG, 1999, S. 138; *ders.*, Die SG, 2000, S. 7.
[40] Vgl. *von Bar*, Die SG, 1999, S. 138.

e. Anerkennung

Von Bar meint, die PECL seien bisher von der Fachöffentlichkeit nur begrenzt wahrgenommen worden.[41] Zimmermann dagegen sagt, sie seien „in der wissenschaftlichen Diskussion auf große Resonanz gestoßen".[42] Wie dem auch sei, man wird davon ausgehen können, dass mit der sukzessiven Veröffentlichung der Texte in den jeweiligen Nationalsprachen[43] auch deren Wahrnehmung zunehmen wird. Zudem wird auch die Diskussion über die Harmonisierung ihren Teil zu einem wachsenden Interesse beitragen. In wie weit die Entwürfe der SG von der Fachöffentlichkeit aufgenommen werden, wird sich erst zeigen, wenn die ersten Texte in gedruckter Form veröffentlich werden.

II. Ziele

1. Entwurf eines EuZGB

a. Umfang

Ziel der SG ist die Ausarbeitung eines „Professorenentwurfs" eines Europäischen Zivilgesetzbuches.[44]

Doch die SG beginnt mit dieser Arbeit nicht von vorne: Die „Principles on European Contract Law" (PECL), die – wie erwähnt – von ihrer Vorgängerorganisation, der „Commission on European Contract Law" entwickelt wurden, sollen den ersten Teil des zukünftigen EuZGB bilden. Sie decken das Allgemeine Vertragsrecht und Teile des Allgemeinen Schuldrechts ab und werden schätzungsweise ein Viertel des zu schaffenden EuZGB ausmachen.[45] Inzwischen liegen die PECL samt Kommentaren und Anmerkungen schon in deutscher („Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts")[46] und italienischer Sprache vor, eine französische, niederländische und spanische Ausgabe werden vorbereitet.[47]

Der Umfang der Arbeit der SG ist weiterhin dadurch begrenzt, dass sie ein eingeschränktes Verständnis von „Zivilgesetzbuch" hat. Es ist hier kein Zivilgesetzbuch im herkömmlichen kontinentaleuropäsichen Sinne gemeint: Vielmehr be-

---

[41] Vgl. *von Bar*, Die SG, 2000, S. 6; *Hondius* kritisiert, die Arbeit der Lando-Kommission sei zu sehr ein „one-man-effort" gewesen (ERPL 2002, 865, 870).
[42] *Zimmermann*, ZEuP 2000, 391.
[43] Ein deutscher Text der „Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts" einschließlich Kommentar und Anmerkungen (bisher nur der Teile I und II) ist erst 2002 erschienen.
[44] Vgl. *von Bar*, Die SG, 2000, S. 3. Zum Gandolfi-Entwurf siehe *Gandolfi*, ZEuP 2002, 1. Der Entwurf dieser Gruppe ist abgedruckt in ZEuP 2002, 139ff. und 365 ff.
[45] Vgl. *von Bar*, Die SG, 2000, S. 6.
[46] Übersetzt von Christian *von Bar* und von Reinhard *Zimmermann*, München 2002.
[47] Siehe ebenda, S. XII.

schränkt sich die SG auf das, was sie „Vermögensrecht“ nennt („Patrimonial Law“).[48] Dieses umfasst neben dem allgemeinen Vertragsrecht (das von den PECL abgedeckt wird) das Recht „einzelne(r) besondere(r) Verträge (Kauf, Dienstleistungsverträge, persönliche Sicherheiten, Darlehen, Versicherungsverträge, ferner langfristige Verträge [...]), die aus der Sicht des Binnenmarktes besonders relevanten Fragen des Eigentumsrechts (Kreditsicherheiten an Mobilien, Eigentumsübergang an beweglichen Sachen, Trust) und die wichtigsten außervertraglichen Schuldverhältnisse“[49]. Familien-, Erb- und Grundstücksrecht werden ausgespart.[50]

b. Format

In Anlehnung an die Arbeitsweise beim Code Napoléon, wo man sich vorgenommen hatte, nur „verités éternelles“ zu formulieren, hat sich auch die SG dafür entschieden, sich in ihrem Gesetzeskodex auf „möglichst knappe Formulierungen“ zu beschränken.[51]

Allerdings soll der Entwurf nicht allein aus den „Principles“ bestehen, sondern mit verschiedenen wissenschaftlichen Anmerkungen versehen werden, die Verständnis, Anwendung und Auslegung erleichtern bzw. präzisieren sollen. Damit wird die bereits bei den PECL angewandte Methode fortgesetzt, die sich ihrerseits das Modell des amerikanischen „Restatement of the Law of Contract“ angelehnt hatte.[52] Zusätzlich wird die SG jeden Teil (im Deliktsrecht sogar jedes Kapitel) mit einer rechtsvergleichenden Einleitung versehen.[53]

Das Format der Entwürfe der SG wird also folgendermaßen aussehen:[54]

1. Rechtsvergleichende **Einleitung** (nicht bei den PECL)
2. Text der jeweiligen **Artikel** („Black Letter Rule“)
3. **Kommentar** und Illustrationen („Comments“)
4. Rechtsvergleichende **Anmerkungen** („National Notes“)

Aus den Rechtsvergleichenden Anmerkungen soll hervorgehen, „ob und in wie weit die gegenwärtig sechzehn Jurisdiktionen der Europäischen Union mit dem

---

[48] Vgl. *von Bar*, Die SG, 2000, S. 3.
[49] *Von Bar*, ZEuP 2001, 514, 514 f.
[50] Vgl. *von Bar*, Die SG, 2000, S. 3
[51] Vgl. *von Bar*, Die SG, 2000, S. 8.
[52] Diese sind 1981 in zweiter Auflage erschienen, vgl. *Kommission für Europäisches Vertragsrecht*, 2002, S. XXIX.
[53] Vgl. *von Bar*, ZEuP 2001, 515, 517.
[54] Vgl. *von Bar*, ZEuP 2001, 515, 517; *Bisping*, „Die Arbeitsweise der Gruppe“.

jeweiligen ‚Principle' übereinstimmen."[55]

c. Untersuchung der einzelnen Rechtsordnungen und Bildung einer Synthese

Grundlage der Arbeit an den einzelnen Teilen des Entwurfs soll jeweils eine gründliche Untersuchung jeder einzelnen Rechtsordnung innerhalb der EU sein. Dabei soll einerseits herausgefunden werden, welche Prinzipien den einzelnen Rechtsordnungen gemeinsam sind bzw. welche Lösungen für ein Problem oft gewählt wurde. Andererseits sollen aber die Grundsätze, die von der SG entwickelt werden, mehr als ein „restatement" des geltenden Rechts sein. Es soll vielmehr ein Recht entstehen, das die jeweiligen Sachverhalte am geeignetsten und besten löst. Dabei sollen nicht nur solche Normen berücksichtigt werden, die sich in der Mehrheit der Länder durchgesetzt haben, da solche Normen nicht zwingend die besten sein müssen, sondern es soll vereinzelt auch auf gute Ideen zurückgegriffen werden, die sich manchmal nur in kleineren Jurisdiktion durchsetzen konnten, oder auf solche Ideen, die von der SG ganz neu entwickelt werden.[56]

d. Arbeitssprache

Die Arbeitssprache ist Englisch. Allerdings sollen die Texte der einzelnen Artikel, sobald sie eine einigermaßen konsolidierte Fassung erhalten haben, in andere Sprachen übersetzt werden, „zumindest auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Spanisch ..., nach Möglichkeit aber auch in [die] übrigen Sprachen der Europäischen Union."[57] Mit einer Übersetzung wurde im Deliktsrecht bereits begonnen: Dort liegen die zwei grundlegenden Artikel jeweils in neun Sprachen vor. Allerdings erstreckt sich der Text dieser zwei Artikel auf neun (!) Seiten, was ein wenig deutlich macht, welch großer Aufwand noch bevorsteht, bis ein komplettes „Zivilgesetzbuch" samt Kommentaren und Anmerkungen in allen Sprachen vorliegen wird.[58]

e. Umsetzung des Entwurfs in geltendes Recht?

Naturgemäß ist die SG im Großen und Ganzen daran interessiert, dass in der Zukunft auch tatsächlich ein EuZGB, zu deren Schaffung sie einen Beitrag geleistet haben wird, in Kraft gesetzt wird. Allerdings sieht sie ihre Aufgabe in erster Linie

---

[55] *Von Bar*, ZEuP 2001, 515, 517.
[56] Vgl. <http://www.sgecc.net> – Introduction – Aims.
[57] *Von Bar*, ZEuP 2001, 515, 517 f.
[58] Die Fassung mit dieser Übersetzung stammte vom Juni 2002. Inzwischen ist diese durch eine neue Fassung vom Juni 2003 ersetzt worden, die keine Übersetzung enthält.

im wissenschaftlichen und nicht im politischen Bereich: Sie will einen Entwurf *schaffen* und ihre Kräfte nicht dahingehend einsetzen, einen Entwurf *umzusetzen*.[59]

Die Frage, ob es überhaupt eine Rechtsgrundlage für die Schaffung eines Europäischen Zivilgesetzbuches gibt, wird schon seit vielen Jahren diskutiert.[60] Es gibt kontroverse Auffassungen darüber, ob ein solches Zivilgesetzbuch etwa durch Art. 95 EGV gedeckt wäre oder nicht.[61] Doch auch hier hält sich die SG in der Diskussion zurück. Ihr Beitrag zum Forum des Europäischen Verfassungskonvent war sehr kurz. Die SG forderte lediglich die Schaffung einer „general and transparent empowerment of the EU in this field"[62], ohne genauer auszuführen, wie eine solche Ermächtigung aussehen könnte. Von Bar bezeichnet die Frage nach der Kompetenz als eine *cura posterior* und meint, sie stelle sich derzeit noch nicht.[63] Ohnehin sei noch offen, ob man ein EuZGB überhaupt mit den Mitteln des Gemeinschaftsrechts (dann wohl eher durch eine Verordnung als durch eine Richtlinie) einführen wolle, oder ob nicht ein Staatsvertrag die bessere Variante sei.[64]

Außerdem muss beachtet werden, dass es innerhalb der SG Gegner einer verbindlichen Einführung eines einheitlichen Gesetzeskodex in ganz Europa gibt. Diese sehen die Hauptaufgabe der SG in der Formulierung eines „restatement".[65] Hondius würde es als eine Respektlosigkeit gegenüber England und Irland ansehen, ihnen einen Gesetzeskodex aufzuzwingen.[66] Jedenfalls scheint Einigkeit darüber zu herrschen, dass man sich über die Frage der Vereinheitlichung – egal wie sie nun am Ende vonstatten geht – nicht früh genug konkrete Gedanken machen kann.[67]

2. Weitere Ziele

Die Ausarbeitung eines Entwurfs, der in der Zukunft als EuZGB europaweit in Kraft gesetzt werden könnte, ist nicht das einzige Ziel der SG. Vielmehr verfolgt sie einige weitere Ziele, die bereits vor der Zeit des In-Kraft-Tretens eines EuZGB

---

[59] Vgl. *SG*, <http://www.sgecc.net> – Introduction – Aims.
[60] Siehe z.B. *Basedow*, ERPL 2001, 35, 43-47.
[61] Vgl. ebenda.
[62] *SG*, The Contribution of the SG to the Forum of the European Convention, <http://europa.eu.int/futurum/forum_convention/documents/contrib/acad/0022_r_en.pdf>.
[63] V*on Bar*, Die SG, 2000, S. 5. *Basedow* widerspricht dieser Meinung deutlich (ERPL 2001, 35, 43).
[64] Vgl. ebenda, S. 6.
[65] Vgl. *Hondius*, ERPL, 2002, 865, 867.
[66] Vgl. ebenda.
[67] Vgl. etwa *Heutger*, ERPL 2003, 155, 172 f.

erreicht werden sollen und können, was die Arbeit deshalb auch dann nicht vergeblich sein lassen soll, wenn es nicht zu einem EuZGB kommen sollte.

a. Informationsquelle über die Rechtsordnungen der anderen EU-Staaten

Da die Principles im zu schaffenden EuZGB das geltende Recht widerspiegeln sollen, werden sie – zusammen mit den rechtsvergleichenden Anmerkungen – jedem Leser die Möglichkeit eröffnen, sich schnell über das geltende Recht in den einzelnen EU-Staaten zu informieren. Davon könnten Geschäftsleute und Juristen sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU profitieren.[68]

b. Indirekte Integration: Kenntnis des fremden Rechts beeinflusst die nationale Rechtssetzung

An Stellen, wo nationales Recht nicht eindeutig ist, oder wo man Änderungen erwägt, könnte ein Entwurf der SG dazu beitragen, dass sich eine europaeinheitliche Rechtsprechung und Gesetzgebung durchsetzt.[69]

c. Unterstützung der Rechtsfortbildung in der EU

Dort wo sich die europäischen Gerichte an allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten orientieren müssen (insbesondere bei Art. 288 II EGV), sollen ihnen die Entwürfe der SG eine Hilfe sein. Auch die gesetzgebenden Organe der EU sollen sich, wenn sie bestehendes Europarecht fortbilden, an dem neuen EuZGB orientieren können.[70]

d. Schaffung eines Optionalen Rechts für grenzüberschreitenden Handel

Der Charakter der Entwürfe, die wie ein Gesetzestext formuliert werden sollen, soll es außerdem ermöglichen, dass sich Handelspartner in grenzüberschreitenden Verträgen auf die Anwendung des Rechts des EuZGB der SG einigen können. Gerade dann, wenn in Verträgen Neutralität gewährleistet werden soll, legt sich die Verwendung eines solchen Entwurfs näher als die Einigung auf das nationale Recht eines der beteiligten Vertragspartner.[71]

e. Förderung der rechtsvergleichenden Wissenschaft und des Verständnisses der einzelnen nationalen Rechtssysteme

Schließlich soll der Entwurf Anwälten und Rechtslehrern helfen, andere Rechts-

---

[68] Vgl. <http://www.sgecc.net> – Introduction – Aims.
[69] Vgl. ebenda.
[70] Vgl. ebenda.
[71] Vgl. ebenda.

ordnungen kennenzulernen, Unterschiede verstehen und benennen zu können und dabei auch kleinere Jurisdiktionen nicht auszulassen.[72]

III. Organisation der SG

1. Ein Team von Wissenschaftlern

Die Initiatoren der SG waren sich von Anfang an einig darüber, dass der Entwurf eines zukünftigen EuZGB aus der „Mitte der europäischen Privatrechtswissenschaft“ kommen muss, da nur sie die erforderliche Grundlagenforschung leisten und gegenüber der Vielzahl von Interessen Neutralität gewährleisten könne.[73]
Weiterhin stellte das Gründungsteam vier Forderungen an das zu schaffende Forschungsnetzwerk: Es sollte erstens ein „europäisches ‚Netzwerk’“ werden, „zweitens Generalisten und Spezialisten zusammenführen, drittens die aussichtsreichsten Themen benennen und mit Priori[t]ät versehen und viertens zügiges Voranschreiten erlauben.“[74] Nach hinten gestellt wurde der Austausch mit der juristischen Fachöffentlichkeit sowie mit der Politik.[75]

2. Aufbau der SG[76]

a. Die Working Teams

Der Hauptteil der Arbeit, die Erstellung der Entwürfe, geschieht in den Working Teams. Jedes Working Team wird jeweils von ein oder zwei Professoren geleitet (Team Leader), und setzet sich aus Nachwuchswissenschaftlern aus verschiedenen Ländern der EU zusammen.[77] Jedem Working Team sind zusätzlich „Advisors“ zugeordnet, Professoren aus anderen Rechtsordnungen, die die Teams beraten und ihre Entwürfe aus dem Blickwinkel ihres Rechtssystems begutachten. Auf der Homepage der SG wird die Aufgabe der Working Teams folgendermaßen zusammengefasst: „Their work consists of scholarly comparative law research within their terms of reference, analytical discussion of the nature, extent and rationale of the legal principles existing within the various European jurisdictions researched and finally synthesis of common principles and demarcation of areas of profound diversity in the legal systems. Each Working Team determines for

---

[72] Vgl. ebenda.
[73] *Von Bar*, Die SG, 2000, S. 2.
[74] Ebenda.
[75] Vgl. ebenda.
[76] Siehe zum Aufbau die Übersicht im Anhang.
[77] Vgl. *von Bar*, Die SG, 2000, S. 3.

itself its own method for undertaking these tasks."[78]

b. Die Coordinating Group

Das größte und wichtigste Organ der SG ist die Coordinating Group. Sie setzt sich zusammen aus ca. 40 Professoren und trifft sich zwei mal im Jahr, einmal Mitte Juni und einmal Mitte Dezember, jeweils für vier Tage in unterschiedlichen Städten in Europa:[79]

Juni 2000:	Rom
Dezember 2000:	Salzburg
Juni 2001:	Stockholm
14.8.2001:	Gemeinsames Treffen mit der Lando-Kommission, Hamburg
12.-15.12.2001:	Oxford
12.-15.6.2002:	València
11.-14.12.2002:	Oporto
11.-14.6.2003:	Helsinki.

Das nächste Treffen der Coordinating Group ist für 10.-13.12.2003 in Löwen geplant.[80]

Die Coordinating Group, an deren Treffen auch die advisors der einzelnen Arbeitsgruppen teilnehmen, berät über die sogenannten „Position Papers", die die aktuellen Entwürfe der einzelnen Teams enthalten. Sie nennt gegebenenfalls die Bereiche, die von den Working Teams ein weiteres mal bearbeitet und verändert werden sollen und weist die Entwürfe mit diesen Anmerkungen zurück. Dieser Prozess wird so lange wiederholt, bis die Coordinating Group die Entwürfe endgültig anerkennt.[81] Bisher hat noch kein Text dieses Stadium erreicht. Die vorläufigen Entwürfe sind auf der Website der SG abrufbar.[82] Entschieden wird nötigenfalls mit einfacher Mehrheit.[83] Stimmberechtigt sind auch die advisors, fast durchweg Professoren.

Wenn man die Listen der Mitglieder auswertet[84] fällt allerdings auf, dass nur sehr wenige, nämlich nur drei deutsche Professoren aktiv beteiligt sind; diese spielen

---

[78] <http://www.sgecc.net> – Organisation – Overview.
[79] Siehe <http://www.sgecc.net> – Meetings, siehe auch Vorbemerkung zu den Draft Articles on Personal Securities <http://www.sgecc.net> – Texts; ob und wie oft sich die Coordinating Group auch schon vor Juni 2000 getroffen konnte nicht festgestellt werden.
[80] Siehe ebenda.
[81] Vgl. *SG*, <http://www.sgecc.net> – Organisation – Overview.
[82] <http://www.sgecc.net> – Texts.
[83] Vgl. *von Bar*, Die SG, 1999, S. 139.
[84] Siehe Anhang, Mitglieder der Coordinating Group, Berater und Ehemalige.

dafür eine umso Rolle bedeutendere Rolle in der gesamten SG: Von Bar ist Initiator und Leiter einer der vier aktiven Arbeitsgruppen. Drobnig leitet eine andere dieser vier Arbeitsgruppen. Schlechtriem ist Mitglied des Drafting Committee und Berater von zwei Arbeitsgruppen. Neben diesen drei Professoren ist meines Wissens nur Prof. Basedow mit der SG verbunden,[85] doch ist auch er kein permanentes Mitglied der Coordinating Group. Zum Vergleich: Aus Frankreich sind (oder waren zumindest) zwölf Professoren beteiligt, aus England acht, aus den Niederlanden sechs und aus Schweden fünf.

c. Das Steering Committee

Während die Coordinating Group „alle Fragen sachlicher Art und alle Texte" erörtert, berät das Steering Committee „über die Abfolge der Themen und Sitzungen und über die personelle Zusammensetzung der Gruppe."[86] Das Steering Committee besteht aus sieben Professoren, den vier Initiatoren der SG, Christian v. Bar (Osnabrück), Ulrich Drobnig (Hamburg), Artur Hartkamp (Den Haag) und Ole Lando (Kopenhagen), dazu kommen Guido Alpa (Rom/Genua), Laurent Aynès (Paris) und Sir Roy Goode (Oxford).[87]

d. Drafting Committee

Das fünfköpfige Drafting Committee[88] ist ein Sub-Komitee der Coordinating Group. Seine Aufgabe ist es, für Klarheit und eine übereinstimmende Begriffsverwendung innerhalb der Entwürfe der verschiedenen Arbeitsgruppen zu sorgen. Das Drafting Committee gibt den Working Teams und der Coordinating Group drei Arten von Empfehlungen:

1. Empfehlungen zu stilistischen Fragen und zu Struktur und Aufbau der Entwürfe,
2. Empfehlungen hinsichtlich der Wechselbeziehungen einzelner Teile des Gesetzbuches und hinsichtlich der Stringenz der Texte und
3. Empfehlungen hinsichtlich der Definitionen, der Auslegungsregeln und der

---

[85] Mir fehlen allerdings Angaben darüber, wer die Berater der Arbeitsgruppen „Transfer of Movables" sowie der Untergruppen „Services" und „Long-term Contracts" sind.
[86] *Von Bar*, Die SG, 1999, S. 138.
[87] Dies ist allerdings der Stand von 1999, siehe *von Bar*, Die SG, 1999, S. 138. Aktuellere Angaben waren nicht zu finden.
[88] Mitglieder sind derzeit die Professoren Hugh Beale (London/Warwick), Jacques Ghestin (Paris), Christina Ramberg (Stockholm), Peter Schlechtriem (Freiburg) und Sophie Stijns (Leuven), siehe Titelseite des bisherigen Entwurfs des Deliktsrechts, <http://www.sgecc.net> – Texts.

allgemeinen Anwendungsregeln.[89]

e. Task Force on Consumers and Professionals

Ein dreiköpfiges Team[90] beschäftigt sich mit den Begriffen und Definitionen „Unternehmer“ und „Verbraucher“ sowie mit damit verwandten Materien. Ihre Aufgabe ist es, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Arbeitsgruppen Empfehlungen zu diesem Thema zu formulieren.[91] Das Thema „Consumer and the Professional“ war bereits zwei mal Gegenstand der Beratungen der Coordinating Group, einmal im Dezember 2001 (1 Stunde) und einmal im Juni 2002 (1,5 Stunden).[92] Ein fünfzehnseitiges Dokument mit den bisherigen Ergebnissen dieser Task Force ist auf der Website der SG abrufbar.[93]

f. Task Force on Unsconscionable Clauses

Dieses von Prof. Martijn Hesselink (Amsterdam) geleitete Team hat die Aufgabe, Empfehlungen zum Thema der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auszuarbeiten. Dieses Thema war bisher weder Gegenstand der Beratungen der Coordinating Group, noch liegt ein Entwurf dieser Task Force vor.

IV. Schwierigkeiten

Die Bedingungen, unter denen die Mitglieder der SG ihre Arbeit leisten, kann man wohl zutreffend als schwierig bezeichnen.

Da ist zunächst die Hürde der elf verschiedenen Sprachen (und es werden bald noch mehr), die die Arbeit in jedem Stadium erheblich erschwert: Bei der Untersuchung der unterschiedlichen Privatrechtsordnungen, bei der stichhaltigen Formulierung der Grundsätze, bei der Übersetzung derselben in die verschiedenen Sprachen, bei der Ausarbeitung und Übersetzung der rechtsvergleichenden Anmerkungen.[94]

Die Zahl der Rechtsordnungen, die untersucht werden sollen, übersteigt gar die der Mitgliedstaaten – und dazu kommt jeweils noch die Untersuchung der ein-

---

[89] Vgl. *SG*, <http://www.sgecc.net> – Organisation – The Coordinating Group, Team Leaders and Advisors to the Working Teams.

[90] Die Professoren Johnny Herre, Chair (Stockholm), Ewoud Hondius (Utrecht) und Guido Alpa (Rom/Genua), siehe das von dieser Task Force entworfene Dokument, <http://www.sgecc.net> – Texts.

[91] Vgl. <http://www.sgecc.net> – Organisation – The Coordinating Group, Team Leaders and Advisors to the Working Teams

[92] Siehe <http://www.sgecc.net> – Meetings.

[93] <http://www.sgecc.net> – Texts.

[94] Vgl. *Remien*, der vom „Sprachen-, Mengen-, Bibliotheks- und Informationsproblem“ spricht (RabelsZ 1996, 1, 36).

schlägigen Abkommen des internationalen Privatrechts.[95]

Zudem ist es bisher nicht gelungen, die Finanzierung auf eine gesamteuropäische Basis zu stellen.[96] Unterstützung erhält die SG nur von einzelnen nationalen Organisationen: an erster Stelle steht die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG); weitere Finanzhilfen gewähren die Nederlandse Organisatie voor Wetenschappelijk Onderzoek (NWO), die Onassis-Stiftung Athen und die Flämische Forschungsorganisation (FWO).[97] Die Unterstützung der NWO ist beispielsweise nur auf vier Jahre angelegt und endet (zumindest vorläufig) Mitte 2004.[98]

Die Mitglieder der Coordinating Group, fast durchweg Professoren, müssen die mit der SG verbundenen Aufgaben neben ihren sonstigen Arbeiten erledigen. Sie müssen sich jeweils die Zeit nehmen, auf die zwei mal im Jahr stattfindenden viertägigen Konferenzen zu fahren und auf diesen Konferenzen unter Zeitdruck sämtliche abschließenden Entscheidungen treffen.[99]

Zwei Arbeitsgruppen sind bereits seit längerer Zeit geplant, konnten aber bisher noch nicht gegründet werden: eine Arbeitsgruppe in Paris zu Finanzierungsgeschäften[100] und eine Arbeitsgruppe zum „Trust Law“.[101]

Ursprünglich hatte man gehofft, man könne zwei Gruppen im „mediterranen Bereich der EU (Rom und/oder Athen)“ einrichten[102], doch auch dies ist bisher nicht gelungen.

Allen diesen Schwierigkeiten zum Trotz macht die Gruppe Fortschritte und ihre Entwürfe haben nun schon einen recht großen Umfang erreicht.[103]

---

[95] Vgl. ebenda.
[96] Vgl. *von Bar*, Die SG, 2000, S. 3.
[97] Siehe ebenda.
[98] Vgl. *Heutger*, S. 157, Anm. 4 und S. 173.
[99] Vgl. <http://www.sgecc.net> – Meetings.
[100] Vgl. *Heutger*, ERPL 2003, 155, 156.
[101] Vgl. *SG*, <http://www.sgecc.net> – Organisation.
[102] V. Bar, Die SG, 1999, Nr. 10.
[103] Die Entwürfe sind verfügbar auf der Website der *SG*, <http://www.sgecc.net> – Texts.

B. Die Entwürfe

I. Die Gliederung des geplanten EuZGB

Über die Gliederung ihres Codes hat die Coordinating Group bereits drei mal diskutiert (Dezember 2001, Juni und Dezember 2002).[104] Doch konnte bisher noch kein Konsens erreicht werden.[105] Der Vorschlag, der derzeit auf der Website der Study Group abrufbar ist, scheint nur ein Vorschlag einzelner Mitglieder zu sein; er soll lediglich dazu dienen, einen vorläufigen Überblick und Einblick in die Gesamtheit der Arbeit zu geben.[106] Er sei hier wiedergegeben:

The first book: General Provisions

The second book: Obligations in General

The third book: Obligations Arising from Contract

The fourth-tenth books: Specific Contracts (Sales Contracts, Service Contracts, Long-term Contracts, Personal Securities, Loan Agreements, Insurance Contracts, Leases)

The eleventh book: Obligations Arising out of Damage Caused to Another

The twelfth book: Unjustified Enrichment

The thirteenth book: Benevolent Intervention in Another's Affairs

The fourteenth book: Transfer of ownership and other aspects of property

The fifteenth book: Securities in movables

The sixteenth book: Trusts

Die PECL würden in dieser Struktur das dritte und wohl weitgehend auch das zweite Buch abdecken.[107] Ob es tatsächlich einen Allgemeinen Teil (wie hier das erste Buch) und einen Allgemeinen Teil des Obligationenrechts (wie hier das zweite Buch) geben wird, ist allerdings noch eine offene Frage.[108]

---

[104] Siehe *SG*, <http://www.sgecc.net> – Meetings.
[105] Vgl. *SG*, <http://www.sgecc.net> – Texts – Structure.
[106] Vgl. ebenda.
[107] Die Gliederung der PECL befindet sich im Anhang.
[108] Vgl. *von Bar*, ZEuP 2001, 515, 530.

II. Überblick über den derzeitigen Stand der Arbeit

Arbeitsgruppe	Thema	Beraten in den Treffen: D = Dez, J = Juni	Entwurf von
Coordinating Group	Structure	D01, J02, D02	Dez 2002
Task Force on the notions of the consumer and the professional	Consumers and Professionals	D01, J02	Juni 2002
Sales, Utrecht	Principles of European Sales Law	D01, J02, D02, J03	Juni 2003
Long-term Contracts, Amsterdam	Long-term (Commercial) Contracts	J02, D02, J03	Juni 2003
Services, Tilburg	Services	D01, J02, D02, J03	Juni 2003
Financial Services, Paris/Nancy		D01	-
Extra-Contractual Obligations, Osnabrück	Tort Law	D01, J02, J03	Juni 2003
	Negotiorum Gestio	J02	Juni 2002
	Unjustified Enrichment	D01, D02	Dez 2002
Credit Securities, Hamburg	Rules on Personal Security	J02	Juni 2002
	Sec. in moveable goods	D01, D02	-
Transfer of Movables Salzburg/Graz	Transfer of Movables –	D01, D02	Dez 2002

Übersicht 1: Überblick über die auf der Website verfügbaren Entwürfe der SG
Stand: 1. Juli 2003

Auf der Website der SG ist bereits eine größere Anzahl vorläufiger Entwürfe veröffentlicht.[109] Zum Teil weisen die Entwürfe noch Lücken auf; einige Texte stehen dagegen schon kurz vor der Veröffentlichung: Die Entwürfe über „Personal Securities“ und über „Benevolent Intervention in Another’s Affairs“ dürften sich gerade im Prozess der Veröffentlichung befinden,[110] die „Principles of European Sales Law“ werden voraussichtlich zu Beginn 2004 erscheinen.[111]

In allen Dokumenten auf der Website finden sich lediglich die Texte der jeweiligen Artikel („Black letter rules“), die rechtsvergleichenden Einleitungen, die Kommentierungen und die Anmerkungen wurden noch nicht beigefügt.

Wie bereits erwähnt geschieht die Hauptarbeit der SG in den jeweiligen Arbeitsgruppen. Zurzeit existieren vier Arbeitsgruppen, zwei weitere sind geplant bzw. am Entstehen.

1. Working Team on Sales, Services and Long-term Contracts

Das “Working Team on Sales, Services and Long-term Contracts” (Arbeitsgruppe

[109] Siehe <http://www.sgecc.net> – Texts.
[110] Siehe *SG*, <http://www.sgecc.net> – Texts – Structure of the Code/Principles.
[111] *Heutger*, ERPL 2003, 155, 160, Anm. 13; Verlag wird sein: Sellier, International Law Publishers, München.

zum Kauf- und Dienstleistungsvertragsrecht und zu langfristigen Verträgen[112]) in den Niederlanden gliedert sich in drei Sub-Teams: Eine Gruppe in Utrecht unter Prof. Ewoud Hondius bearbeitet das Kaufvertragsrecht, eine Gruppe in Tilburg unter Prof. Maurits Barendrecht das Recht der Dienstleistungsverträge; die dritte Gruppe in Amsterdam unter Martijn Hesselink beschäftigt sich mit den langfristigen Verträgen.

Was die Besetzung der Gruppen anbelangt, so fällt auf, dass jede Gruppe für sich genommen jeweils nur einen kleinen Teil der Rechtssysteme der EU repräsentiert. Nur wenn man alle Gruppen zusammennimmt, ergibt sich ein vollständigeres Bild. Das bedeutet, dass beispielsweise die Utrechter Gruppe zum Kaufrecht keine eigenen Vertreter zum französischen oder portugiesischen Recht hat. Solche Vertreter finden sich aber in der Tilburger Gruppe zu den Dienstleistungsverträgen. Es stellt sich die Frage, in wie weit sich die einzelnen Gruppen dabei tatsächlich gegenseitig unterstützen. Heutger erwähnt zwar, dass es eine gegenseitige Unterstützung gibt, beschreibt aber nicht, wie weit diese geht.[113] Möglicherweise gibt es eine Zusammenarbeit mithilfe der von ihr erwähnten „Questionnaires und Länderberichten“.[114]

Die Entwürfe zum Kaufrecht standen bisher auf jeder Tagesordnung der Treffen der Coordinating Group.[115] Möglicherweise wurden im Juni 2003 in Helsinki die abschließenden Beratungen geführt. Veröffentlicht werden soll der Entwurf Beginn 2004.[116] Der Kaufrechtsentwurf soll unten in einem Abschnitt gesondert besprochen werden.

Aber auch die Entwürfe zu den Dienstleistungsverträgen und der Entwurf für die „langfristigen Verträge“ wurde schon mehrmals auf den Treffen der Coordinating Group diskutiert.[117] Der Entwurf zum Dienstvertragsrecht besteht aus vier Kapiteln: Design, Information, Storage, Treatment.[118]

2. Working Team on Financial Services

Diese Arbeitsgruppe sollte von Prof. Aynès, Paris, und Prof. Prüm (Luxem-

---

[112] Vgl. für diese Übersetzung *Heutger*, ERPL 2003, 155, 157.
[113] Vgl. *Heutger*, ERPL 2003, 155, 157.
[114] *Heutger*, ERPL 2003, 155, 158.
[115] Vgl. *SG*, <http://www.sgecc.net> – Meetings. Es werden dort allerdings nur die Tagesordnungen der Treffen seit Dezember 2001 aufgeführt.
[116] Vgl. *Heutger*, ERPL 2003, 155, 160, Anm. 13.
[117] Vgl. *SG*, <http://www.sgecc.net> – Meetings.
[118] Vgl. *SG*, <http://www.sgecc.net> – Texts.

burg/Nancy) gegründet werden.[119] Ob diese Arbeitsgruppe existiert konnte nicht festgestellt werden. Auf den Treffen der Coordinating Group wurde letztmals im Dezember 2001 über das Thema „loans“ von Prof. Prüm referiert. Prof. Aynès ist auf einer Liste der Mitglieder der Coordinating Group vom Juni 2002 nicht mehr aufgeführt,[120] so dass anzunehmen ist, dass er aus der SG ausgeschieden ist.

3. Working Team on Extra-Contractual Obligations

Die Arbeitsgruppe zu den außervertraglichen Schuldverhältnissen wird von Prof. Christian von Bar (Osnabrück) selbst geleitet. Sie beschäftigt sich mit drei Teilgebieten: Mit dem Deliktsrecht, dem Recht der Ungerechtfertigten Bereicherung und mit der Geschäftsführung ohne Auftrag.[121] Zu dieser Gruppe gehören Mitglieder aus vielen verschiedenen Ländern, so dass insgesamt fast jedes Rechtssystem der EU repräsentiert ist.[122] Wie erwähnt wird der Entwurf zur Ungerechtfertigten Bereicherung bald erscheinen. Der Entwurf zum Deliktsrecht wird unten gesondert untersucht.

4. Working Team on Credit Securities

Auch für die Arbeitsgruppe zu den Kreditsicherheiten, die von Prof. Ulrich Drobnig (Hamburg) geleitet wird, gilt, dass in ihr fast jede Rechtsordnung vertreten ist. Bisher liegt nur ein Entwurf zu den Persönlichen Kreditsicherheiten vor, der aber bereits die Reife zur Veröffentlichung erreicht hat (s.o.). Im Dezember will die Arbeitsgruppe der Coordinating Group erstmals einen Entwurf zu den Mobiliarsicherheiten vorlegen.[123]

5. Working Team on Transfer of Movable Property

Eine Arbeitsgruppe in Salzburg und Graz beschäftigt sich mit der Eigentumsübertragung beweglicher Sachen. Sie wird geleitet von den Professoren Lurger, Rainer (beide Salzburg) und Posch (Graz). Bei der Besetzung dieser Gruppe fällt auf, dass das italienische, französische, belgische, luxemburgische, skandinavische und griechische Recht von einer (!) Person bearbeitet werden (Prof. Rainer), wäh-

---

[119] Vgl. *SG*, <http://www.sgecc.net> – Organisation – Working Teams, wo die beiden Professoren noch aufgeführt sind.
[120] Siehe Entwurf zum Deliktsrecht vom Juni 2002 <http://www.sgecc.net> – Texts. Dieser Entwurf ist allerdings inzwischen nicht mehr abrufbar. Der neue Entwurf vom Juni 2003 enthält keine Liste der Mitglieder der SG mehr.
[121] Siehe *SG*, <http://www.sgecc.net> – Organisation.
[122] Vgl. *SG*, <http://www.sgecc.net> – Organisation.
[123] Siehe *SG*, <http://www.sgecc.net> – Texts.

rend es für das englische Recht drei Spezialisten gibt.[124]

6. Working Team on Trust Law

Die Arbeitsgruppe zum "Trust Law" scheint sich derzeit auch noch in der Gründungsphase zu befinden. Geleitet werden soll sie von Prof. MacQueen aus Edinburgh.[125]

7. Project Group on a Restatement of European Insurance Conctract Law

Die Projektgruppe zum Europäischen Versicherungsvertragsrecht wird verantwortet von den Professoren Reichert-Facilides (Innsbruck) und Basedow (Hamburg).[126] Sie existiert allerdings unabhängig von der SG; lediglich eine Zusammenarbeit mit ihr ist vorgesehen.[127] Doch stand das Versicherungsvertragsrecht bisher noch nie auf der Tagesordnung der Treffen der Coordinating Group.[128] Für das Treffen im Dezember ist eine Diskussion über dieses Thema aber vorgesehen.[129]

III. Darstellung des Kaufrechts[130]

1. Die Herausforderung der Harmonisierung des derzeit geltenden Kaufrechts

Das derzeit in Deutschland geltende Kaufrecht weist eine vielschichtige Struktur auf, die seine Anwendung nicht selten unübersichtlich und kompliziert macht. Bei Käufen ohne Auslandsbezug muss das Kaufrecht des BGB, das des HGB und das Verbraucherkaufrecht angewendet werden. Bei letzterem muss unterschieden werden, ob es gemeinschaftsrechtlichen Ursprungs ist, oder nicht.[131]

Bei Kaufverträgen mit Auslandsbezug entstehen Probleme bei der Klärung der Frage nach dem anwendbaren nationalen Recht, die sich nach den Kollisionsegeln der Art. 27-37 des EGBGB (Kollisionsregeln des EVÜ) bestimmt.[132] Hinzu

---

[124] Vgl. *SG*, <http://www.sgecc.net> – Organisation.
[125] Siehe *SG*, <http://www.sgecc.net> – Organisation, Working Teams; auf den Tagesordnungen der Treffen der Coordinating Group war bisher das „Trust Law" nicht enthalten.
[126] Vgl. *SG*, <http://www.sgecc.net> – Organisation.
[127] Vgl. *von Bar*, Die SG, 1999, S. 138.
[128] Vgl. *SG*, <http://www.sgecc.net> – Meetings.
[129] Vgl. ebenda.
[130] Alle folgenden Darstellungen beziehen sich auf den Stand des Entwurfs von November 2002, die im Anhang abgedruckt ist. Die jetzt im Netz abrufbare aktuellere Fassung konnte leider nicht mehr berücksichtigt werden.
[131] Vgl. *von Bar*, Europäisches Zivilgesetzbuch, 149.
[132] Vgl. dazu etwa *von Hoffmann*, S. 395 ff.

kommt die Frage, ob das UN-Kaufrecht (CISG)[133] anzuwenden ist.[134] Ist letzteres der Fall, hat das CISG Vorrang vor dem nationalen Recht. Wo das CISG aber Lücken enthält, findet wiederum das nach dem Internationalen Privatrecht zu bestimmende nationale Recht Anwendung, gegebenenfalls wieder unterteilt in normales Kaufrecht, Handelsrecht und Verbraucherrecht.[135]

Nationale Käufe			**Internationale Käufe**	
+ Voraussetzungen für Verbraucherkauf	weder Voraussetzungen für Verbraucher- noch für Handelskauf	+ Voraussetzungen für Handelskauf	Verbraucherkäufe	nicht Verbraucherkäufe
BGB + Verbraucher-Bestimmungen (auonom oder gemeinschaftsrechtlich?)	BGB	BGB + Bestimmungen über den Handelskauf	Das nach dem IPR zu bestimmende nationale Recht	ggf. CISG + ergänzend das nach dem IPR zu bestimmende nationale Recht

Übersicht 2: Überblick über das geltende deutsche Recht

Von Bar meint, unser Kaufrecht befinde sich „in einem geradezu unerträglichen Zustand“.[136] Auch in anderen Ländern sehe es kaum besser aus. Keinerlei Abhilfe schaffe zudem eine „regional organisierte Rechtsvereinheitlichung (wie etwa in Skandinavien);“ diese scheine „gesamteuropäisch betrachtet das Chaos nur noch zu vermehren“.[137]

Die beiden Rechtsakte, die zur Harmonisierung des materiellen Kaufrechts in Europa bisher entscheidend beigetragen haben, sind zum einen die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie,[138] die sich allerdings auf das Verbraucherrecht beschränkt und das (eben erwähnte) UN-Warenkaufrecht (CISG)[139], das gerade den Verbraucherkauf ausschließt und sich außerdem auf den Kauf von Waren beschränkt.[140] Beide

[133] CISG steht für United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, verabschiedet am 11.4.1980 in Wien von 62 Staaten; in ganz Deutschland in Kraft seit dem 1.1.1991 (vgl. *Daun*, JuS 1997, 811, 812).
[134] Vgl. dazu *Daun*, JuS 1997, 811, 813 ff.
[135] Vgl. *Karollus*, JuS 1993, 378, 381.
[136] *Von Bar*, Europäisches Zivilgesetzbuch, 149.
[137] Ebenda.
[138] Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter.
[139] Siehe oben Anm. 133.
[140] Vgl. *Heutger*, ERPL 2003, 155, 158.

Texte weisen aber manche Ähnlichkeit auf,[141] so dass sich eine Verarbeitung in einem Entwurf anbietet.

Die Utrechter Gruppe versucht nun „zwischen den zwei Polen“[142] dieser beiden Rechtsakte, und unter Berücksichtigung der nationalen Rechtsakte ein „sowohl wiederholungs- als auch widerspruchsfreie[s] Gesamtkonzept“ zu schaffen.[143] Nicht zuletzt versucht die Arbeitsgruppe zum Kaufrecht auch, ihren Entwurf in das bereits bestehende Konzept der „Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts“ (PECL) einzupassen.[144] Letztere betreffen das allgemeine Vertragsrecht, so z.B. das Zustandekommen eines Vertrages. Aus diesem Grund enthält der Kaufrechts-Entwurf der SG – im Gegensatz zum CISG – keine Regelungen über den Vertragsschluss.

2. Die Gesamtstruktur des Kaufrechts der SG

Die Grundsätze, die die Kaufrechts-Arbeitsgruppe entwickeln wird, die Principles of European Sales Law (im Folgenden PESL genannt), sollen für alle Arten von Käufen geeignet sein, seien sie nun international oder national, seien es Verbraucherkäufe oder nicht. Es wird also, was das Kaufrecht anbelangt, keine verschiedenen Kodifikationen zum Handelsrecht, Verbraucherrecht und bürgerlichen Recht nebeneinander geben.[145] Begründet wird diese Grundsatzentscheidung vor allem mit dem Argument der Anwenderfreundlichkeit.[146] Die Universalität des Entwurfs soll sich auch auf die Arten der Kaufobjekte beziehen. Im Gegensatz zum CISG, das nur für den Warenkauf gilt, soll dieser Entwurf auch für Software, Elektrizität und sogar Schiffe und Flugzeuge geeignet sein.[147]

Verbraucherkäufe (national oder international innerhalb der EU)	**Nicht-Verbraucherkäufe** (national oder international innerhalb der EU)
Anwendung der Principles + einseitg zwingende Anwendung einzelner besonderer Regelungen für Verbraucherkäufe	Anwendung der Principles

Übersicht 3: Überblick über das System des Kaufrechts der SG

Den Besonderheiten von Verbraucherkäufen soll der Entwurf dadurch gerecht

[141] Vgl. *Grundmann*, ERPL 2001, 239, 241.
[142] *Heutger*, ERPL 2003, 155, 159.
[143] Vgl. *von Bar*, Europäisches Zivilgesetzbuch, S. 151.
[144] Vgl. *Heutger*, ERPL 2003, 155, 158.
[145] Vgl. *Heutger*, ERPL 2002, 155, 158. Vorbild dafür war das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch (vgl. *Heutger*, ERPL 2003, 155, 163).
[146] Vgl. ebenda.
[147] Vgl. *Heutger*, ERPL 2003, 155, 164; ausgenommen bleiben allerdings Immobilien (ebenda).

werden, dass er einzelne Bestimmungen enthält,[148] die für diese Käufe einseitig zwingend gelten (Art. 105). Was den Verbraucherschutz anbelangt, so soll dieser gerade durch eine Gesamtkodifikation lückenlos eingeführt werden.[149]

Der Entwurf gliedert sich bisher in neun Einzelkapitel, die ohne Hierarchie nebeneinander stehen. Die Benennung jedes Kapitels mit dem darin behandelten Hauptthema soll den Entwurf auch für Laien anwenderfreundlich gestalten.[150] Ebenso soll der Anwenderfreundlichkeit dienen, dass es im Entwurf ausschließlich einige wenige Querverweisungen auf die PECL gibt.

Die folgende Übersicht soll einen Überblick über den Aufbau der PESL geben und zugleich ermöglichen, ihren Aufbau und Inhalt mit Aufbau und Inhalt des UN-Kaufrechts sowie der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie zu vergleichen.

Principles of European Sales Law (PESL) (Section)	**CISG, Part III, Sale of Goods** (Chapter-Section)	**Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie** (Artikel)
1: General Provisions	**I: General Provisions**	1: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen 7: Unabdingbarkeit
2: Obligations of the Seller	**II: Obligations of the Seller** II-I: Delivery of the goods and handing over of documents	
3: Conformity of the assets	II-II: Conformity of the goods and third party claims	2: Vertragsmäßigkeit
4: Remedies of the Buyer due to Non-Conformity	II-III: Remedies for breach of contract by the seller	3: Rechte des Verbrauchers 4: Rückgriffsrechte 5: Fristen
5: Product Guaranties		6: Garantien
6: Obligations of the Buyer	**III: Obligations of the Buyer** III-I: Payment of the price III-II: Taking delivery	
7: Remedies of the Seller	III-III: Remedies for breach of contract by the buyer	
8: Passing of risk	**IV: Passing of risk**	
	V: Provisions Common to the Obligations of the Seller and of the Buyer V-I: Anticipatory breach and instalment contracts	
[PECL]	V-II: Damages	
in Vorbereitung	V-III: Interest	
	V-IV: Exemptions	
in Vorbereitung	V-V: Effect of avoidance	
9: Preservation of the assets	V-VI: Preservation of the goods	

Übersicht 4: Struktur des Entwurfs der SG, des CISG und der Verbrauchsüterkauf-Richtlinie

[148] Vgl. *von Bar*, Europäisches Zivilgesetzbuch, S. 151.
[149] Vgl. *Heutger*, ERPL 2003, 155, 159; *von Bar*, Europäisches Zivilgesetzbuch, S. 152.
[150] Vgl. *Heutger*, ERPL 2003, 155, 161.

3. Vergleich des Entwurfs der SG mit UN-Kaufrecht, der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie und deutschem Recht

Im Streben nach einheitlichem internationalem Recht wird das UN-Kaufrecht (CISG)[151] allgemein als großer Erfolg gewertet.[152] So orientierte sich die SG in weiten Bereichen an diesem über 20 Jahre alten Entwurf, wich aber teilweise auch bewusst davon ab, insbesondere dort, wo eine spezifisch europäische Lösung angebracht schien.[153]

Neben dem UN-Kaufrecht orientierte sich der Entwurf an der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie[154]. Der von der Richtlinie gewährte Verbraucherschutz wurde vollständig übernommen, „zum Teil aber erweitert oder modifiziert".[155]

Eine Neuerung des Kaufrechtsentwurfs der SG ist, dass er für das Kaufgeschäft eine Definition enthält: „This Chapter applies to contracts under which the seller transfers or undertakes to transfer property in assets, and the buyer pays or undertakes to pay the purchase price (sale)" (Art. 101). Dabei geht die Arbeitsgruppe von „einer Einheit von Kaufvertrag und Übereignung aus, d. h. dass die für den Eigentumsübergang erforderliche Willenseinigung als bereits im Kaufvertrage selbst enthalten angesehen wird." Dies scheint auch dem derzeitigen Stand des Entwurfs der Arbeitsgruppe zur Übereignung beweglicher Sachen zu entsprechen.[156]

Im Folgenden sollen nun die PESL mit den Vorgaben der Richtlinie, mit dem CISG, und, wo es angebracht scheint, auch mit dem geltenden deutschen Recht verglichen werden; wo allerdings das deutsche Recht ohnehin schon durch die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie dominiert ist, findet der Vergleich nur mit der Richtlinie statt.

a. Verpflichtungen des Verkäufers

Wie das CISG enthalten die PESL zunächst einen Abschnitt über die Hauptpflicht des Käufers, die die Lieferung der Waren und die Eigentumsübertragung beinhaltet (Art. 201 PESL, Art. 30 CISG). Bezüglich Leistungszeit und -ort verweisen die PESL auf die PECL. Was die Versendung von Waren betrifft, so entsprechen sich hier die PESL und das CISG weitgehend, die Bestimmungen sind allerdings etwas

---

[151] Siehe oben Anm. 133.
[152] Vgl. *Daun*, JuS 1997, 811, 812.
[153] Vgl. *Heutger*, ERPL 2003, 155, 159.
[154] Siehe oben Anm. 138.
[155] *Heutger*, ERPL 2003, 155, 159.
[156] Vgl. Art. 201 f. des Entwurfs „Transfer of Movables", <http://www.sgecc.net> – Texts.

anders angeordnet (vgl. Art. 203 f. PESL und Art. 31 f. CISG).

b. Vertragsgemäßheit der Waren

Der Abschnitt über die „Vertragsgemäßheit der Waren“ („Conformity of the assets“) ist, so Heutger, besonders durch das UN-Kaufrecht „inspiriert“.[157] Es wurden aber auch einige Bestimmungen aus der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie übernommen. Die folgende Übersicht, in der die jeweils korrespondierenden Bestimmungen nebeneinander gestellt sind, macht das deutlich:

PESL	CISG	VK-RL	Hinweis auf Inhalt
301 1. HS 301 2. HS	 35 I	2 I 2 II a) 1. HS	“dem Kaufvertrag gemäße Güter” conformity in quantity, quality and description
302 I a) b) c) d) e) 302 II	35 II b) a) d) c) 35 III	 2 II b) 2 II c) 2 II a) 2. HS 2 II d), 2 IV 2 III	 vom Verbraucher angestrebter Zweck Eignung für die Zwecke dieser Güter Verpackung Probe oder Muster Werbeäußerungen etc. Kenntnis von Vertragswidrigkeit
303		2 V 2. HS	IKEA-Klausel
304	41		Rechte Dritter
305	42		Rechte Dritter aus gewerbl. oder geist. Eigentum
306 I 306 II	36 I	3 I 2. HS 5 III	Zeitpunkt für die Vertragsmäßigkeit Beweislastumkehr für Mängel der ersten 6 Monate
307	38		Prüfung der Güter
308 I 308 II	39 I 44	5 II	Mängelrüge innerhalb angemessener Frist SE trotz unterlassener Mängelrüge bei vernünftiger Entschuldigung
309			
310	39 II		Mängelrüge innerhalb von höchstens 2 Jahren

Übersicht 5: Gegenüberstellung der jeweiligen Bestimmungen über die Vertragsmäßigkeit

Die entsprechenden Art. 301 und 302 PESL geben teilweise fast wörtlich den Inhalt des entsprechenden Artikels des CISG (Art. 35) wieder. Art. 35 I CISG wurde zu Art. 301 und bestimmt die Hauptleistungspflicht des Käufers, Waren zu liefern, die in Menge, Qualität, Art und Verpackung dem Vertrag entsprechen. Art. 35 II CISG wurde in Art. 302 I und Art. 35 III CISG in Art. 302 II gegossen. Damit enthalten die Art. 301 und 302 auch schon fast den ganzen Inhalt des Art. 2 der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie (VK-RL); die noch fehlenden Elemente, Art 2 I VK-RL (Güter müssen dem Kaufvertrag entsprechen), und Art. 2 II d) 2. HS und Abs. 4 VK-RL (Werbeäußerungen) und Art. 2 V 2 VK-RL („IKEA-Klausel“) wurden am Anfang von Art. 301 bzw. bei Art. 302 II e) bzw. in Art. 303 untergebracht.[158]

[157] Vgl. *Heutger*, ERPL 2003, 155, 165.
[158] Vgl. dazu auch *Heutger*, ERPL 2003, 155, 165 f.

Auch in den anderen Bereichen finden sich die Bestimmungen des CISG weitgehend in den PESL wieder (Art. 38 CISG wird Art. 307, Art. 39 I wird Art. 308 I, Art. 39 II wird Art. 310, Art. 40 wird Art. 311Art. 36 I CISG wird Art. 306 [Art. 36 II wird im Zusammenhang mit der Garantie behandelt], Art. 41 wird Art. 304, Art. 42 wird Art. 305, Art. 44 wird Art. 308 II.

Die Vermutung aus Art. 5 III VK-RL, „daß Vertragswidrigkeiten, die binnen sechs Monaten nach der Lieferung des Gutes offenbar werden, bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestanden“, wurde als Art. 306 II PESL als Sonderregel für Verbraucher eingefügt.

c. Rechtsbehelfe

Auch im Abschnitt über die Rechtsbehelfe seien zunächst die verschiedenen Bestimmungen zum einfacheren Vergleich nebeneinandergestellt.

PESL	CISG	VK-RL	Hinweis auf Inhalt
401		3 I 1. HS	Haftung des Verkäufers bei Vertragswidrigkeit
402 I	46, 48	3 II	Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung
402 II			Möglichkeit anderweitiger Beschaffung für Käufer befreit Verkäufer *nicht*
402 III	47		Zeitrahmen für Nacherfüllung
402 IV			Wahlrecht des Verkäufers ob Nachbesserung od. Ersatzlieferung
402 V		3 III	Verbraucherkäufe: Wahlrecht beim Käufer
402 VI			Rückbehaltungsrecht des Käufers
402 VII	45 I b), II		Recht auf Schadenersatz
403 I			Voraussetzung für andere Rechtsbehelfe
403 II	49	3 V	Rücktritt bei schwerwiegender Pflichtverl.
403 III		3 VI	Verbraucher: Rücktritt wenn Pflichtverl. nicht unerheblich
403 IV	50	3 V	Recht auf Minderung
403 V	45 I b), II		Recht auf Schadenersatz
404 I			Benachrichtigung über Rechtsbehelf
404 II		5 I, II	Verbraucher: Benachrichtigung über Rechtsbehelf innerhalb angemesser Frist, max. 2 Jahre
405			Ausnahmen, wenn Verkäufer keine Handelsperson ist
406	51		Unvollständige Erfüllung
407	52 II	5 I	Lieferung zu vieler Güter

Übersicht 6: Gegenüberstellung der jeweiligen Vorschriften über Rechtsbehelfe

Die PESL sehen – wie auch die VK-RL und das CISG – verschiedene hierarchisch abgestufte Rechtsbehelfe vor:[159]

Zunächst kann der Käufer Ersatzlieferung oder Nacherfüllung verlangen (Art. 402 I PESL). Der Verkäufer hat ein Wahlrecht, ob er durch Ersatzlieferung oder durch Nacherfüllung seinen Vertrag erfüllen will. (Art. 402 IV PESL). Er darf auch bei-

[159] Zur Diskussion über die Hierarchie der Rechtsmittel siehe *Hondius/Jeloschek*, ERPL 2001, 157, 159 f; vgl. auch *Heutger*, ERPL 2003, 155, 168.

des verweigern, wenn die Erfüllung nur mit einer unzumutbaren Anstrengung („unreasonalble effort“) möglich wäre (Art. 402 I b)).

Hier unterscheiden sich die PESL vom CISG. Nach dem CISG kann der Käufer eine Ersatzlieferung nur verlangen, wenn sonst eine „wesentliche Vertragsverletzung“ („fundamental breach“) vorläge (Art. 46 II CISG). Eine Nachbesserung hingegen kann der Verkäufer nur verweigern, wenn diese „unter Berücksichtigung aller Umstände unzumutbar“ („unreasonable“) wäre (Art. 46 III CISG).

Die VK-RL (deren diesbezügliche Bestimmungen im deutschen Recht auch für Nicht-Verbraucherkäufe umgesetzt wurden)[160] räumt dagegen dem *Käufer* ein Wahlrecht bezüglich Nachbesserung oder Ersatzlieferung ein, allerdings nur, wenn diese nicht „unmöglich oder unverhältnismäßig“ sind (Art. 3 II, III VK-RL). Dieses Wahlrecht findet sich für Verbraucherkäufe auch in den PESL wieder (Art. 402 V PESL).

Erhält der Käufer Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht oder nicht innerhalb der bestimmten Zeit, so gewähren PESL wie die VK-RL und das CISG dem Käufer das Recht der Minderung (Art. 403 IV PESL; Art. 50 CISG; Art. 3 V).

Das Recht, den Vertrag aufzulösen, hat der Käufer nach dem CISG nur, wenn eine „wesentliche Vertragsverletzung („fundamental breach of contract“) vorliegt (Art. 49 I a) CISG). Dasselbe gilt für die PESL bei Nicht-Verbraucherverträgen, wo von einer „wesentlichen Nicht-Erfüllung“ („fundamental non-performance“) die Rede ist (Art. 403 II PESL).[161] In Verbraucherverträgen kann der Käufer den Vertrag aufheben, es sei denn, dass die Vertragsverletzung geringfügig („minor“) ist. Das entspricht Art. 3 V, VI VK-RL sowie §§ 437 Nr. 2, 440, 323 I, II, V 2 BGB.

d. Produktgarantien

Im Gegensatz zum CISG enthalten die PESL einen eigenen Abschnitt zur Produktgarantie (Art. 501-507).[162] Diese Bestimmungen unterscheiden sich teilweise von Art. 6 VK-RL. So enthalten die Artikel der PESL nicht exakt die Formbestimmungen der Abs. 2-4 von Art. 6 VK-RL; andere, nur teilweise vergleichbare, Formvorschriften finden sich allerdings in Art. 504 und 505 PESL. Dafür wird in Art. 502 und 503 PESL geregelt, wie die Garantie entsteht und welchen Inhalt sie

---

[160] Allerdings sind die entsprechenden Vorschriften im deutschen Recht nur für Verbraucherkäufe zwingend (§ 475 I 1 BGB).

[161] Zur Diskussion über die Voraussetzung „fundamental breach“ siehe *Heutger*, ERPL 2003, 155, 169.

[162] Über die Diskussion zu diesen Bestimmungen siehe *Heutger*, ERPL 2003, 155, 170.

im Zweifel hat, was wiederum in Art. 6 VK-RL fehlt. Zusätzlich enthalten die PESL eine Beweislastregel zugunsten des Käufers (Art. 506) und eine Regelung über die Verlängerung der Garantie (Art. 507).

e. Pflichten des Käufers und Rechtsbehelfe des Verkäufers

Bei der Bestimmung der Pflichten des Käufers entsprechen die PESL wieder weitgehend dem CISG. Die Hauptpflichten des Käufers bestehen in der Zahlung des Kaufpreises und in der Abnahme der Ware (Art. 601 PESL, Art. 53 CISG). Was die einzelnen Modalitäten der Kaufpreiszahlung anbelangt, sind aber die Bestimmungen der PESL weniger ausführlich als die des CISG.

Bezüglich der Rechtsbehelfe des Verkäufers verweisen die PESL einfach auf die PECL. Lediglich der Artikel über das Recht des Verkäufers, eine erforderliche Spezifierung selbst vorzunehmen, wurde aus dem CISG übernommen (Art. 702 PESL, 65 CISG).

f. Weitere Regelungen

Die Regelungen des Gefahrenübergangs der PESL entsprechen im Wesentlichen sowohl dem deutschen Recht als auch dem CISG: Die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe (Art. 801 II PESL) und bei Annahmeverzug (Art. 801 III PESL) auf den Käufer über; im Falle der Versendung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort geht die Gefahr bereits mit der Übergabe an den Spediteur auf den Käufer über (Art. 802 I PESL). Zum Schutz der Verbraucher gilt wie im deutschen Recht, dass im Falle der Versendung die Gefahr auf den Käufer erst dann übergeht, wenn ihm die Sache übergeben wird (Art. 802 III PESL, §§ 446, 447 i.V.m. 474 II BGB).

Sowohl in den PESL als auch im CISG wird zudem die Frage des Gefahrübgangs von solcher Ware geregelt, die sich während des Verkaufs auf dem Transport befindet (Art. 802 II PESL, Art. 68 CISG).

Schließlich treffen die PESL (Art. 901 bis 904) noch einige Regelungen betreffend der Erhaltung der Ware durch einen Vertragspartner. Art. 901 begründet sowohl für den Käufer als auch für den Verkäufer die Pflicht, Waren zu erhalten, wenn der Vertragspartner im Annahmeverzug ist oder zu viel oder fälschlich geleistete Güter nicht zurückgenommen hat. Er muss sie aufbewahren, darf sie gegebenenfalls auch bei Dritten lagern und kann sie nach einer angemessenen Zeit verkaufen und sich jeweils die entstandenen Kosten erstatten lassen (Art. 902-904 PESL). Die entsprechenden Regelungen im CISG (Art. 85-88) sind zwar etwas

differenzierter,[163] unterscheiden sich aber nicht wesentlich von den Regelungen der PESL.

Auch im BGB findet sich die Regelung, dass ein Schuldner, dessen Gläubiger sich im Annahmeverzug befindet, sich die daraus entstehenden Kosten erstatten lassen kann (§ 304 BGB). Eine Hinterlegung gestattet das BGB dem Schuldner nur für „Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten“ (§ 372 BGB), ansonsten können die Gegenstände versteigert werden (§ 383 BGB).

Regelungen zum Schadenersatz finden sich bei den PECL (vgl. die Verweise in Art. 402 VII, 403 V). Regelungen über die Zahlung von Zinsen für den Fall des Schuldnerverzugs und über die Herausgabe von Nutzungen im Fall der Vertragsaufhebung sind noch in Bearbeitung.[164]

IV. Darstellung des Deliktsrechts

Der Rat hat in seiner Stellungnahme zur Angleichung des Zivilrechts der Mitgliedstaaten die Meinung vertreten, im Bereich der außervertraglichen Haftung und im Sachenrecht sei eine Vereinheitlichung „weniger bedeutend“ als im Vertragsrecht.[165] Das scheint der Meinung vieler Privatrechtswissenschaftler zu entsprechen.[166] Zimmermann hingegen weist darauf hin, dass eine scharfe Trennung der vertraglichen und außervertraglichen Obligationen unrealistisch und eine Harmonisierung auch in diesem Bereich erstrebenswert sei.[167] Aber die Aufgabe der Harmonisierung stellt sich im Deliktsrecht besonders schwierig dar.[168] Der Entwurf der SG, der im Folgenden kurz dargestellte werden soll, stellt das Ergebnis lediglich eines von verschiedenen Projekten dar, die sich auf dem Bereich der Vereinheitlichung des Deliktsrechts betätigen.[169]

1. Die Anspruchsgrundlagen und Überblick

Der Entwurf der SG zum Deliktsrecht enthält für alle deliktischen Ansprüche zwei Anspruchsgrundlagen, die gleich am Anfang des Buches aufgeführt sind.

Die erste Anspruchsgrundlage, die Grundnorm (Art. 1:101: Basic Rule), gewährt

---

[163] Allerdings sind laut *Heutger* die bisherigen Regelungen der PESL in diesem Bereich nur skizzenhaft und befinden sich noch in Bearbeitung (ERPL 2003, 155, 172).
[164] Vgl. *Heutger*, ERPL 2003, 155, 169.
[165] *Rat*, Bericht des Rates über die Notwendigkeit der Angleichung der zivilrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten, Ziffer 10 a.
[166] Vgl. *Zimmermann*, Wege zu einem europäischen Haftungsrecht, 20.
[167] Vgl. ebenda, 21.
[168] Vgl. *Blackie*, Tort/Delict, 145.
[169] Vgl. ebenda, 21 f.

Schadenersatz für bereits erlittenen Schaden, die zweite Anspruchsgrundlage (Art. 1:102: Prevention) gewährt einer Person, der ein solcher Schaden droht, das Recht, diesen Schaden zu verhindern (vorbeugender Rechtsschutz).[170]

Beide Anspruchsgrundlagen sind keine Generalklauseln;[171] Art. 1:103 stellt klar, dass Ansprüche aus ihnen nur im Zusammenhang mit den anderen Bestimmungen des Deliktsrechtsbuches gewährt werden. Diese anderen Bestimmungen erläutern die einzelnen Voraussetzungen insbesondere der Grundnorm und damit auch die Voraussetzungen für die Ansprüche aus der Norm über den vorbeugenden Rechtsschutz.[172]

Die Zentrierung aller Schadenersatzansprüche auf eine Grundnorm begründet die Arbeitsgruppe zum Deliktsrecht damit, dass in fast allen Rechtsordnungen der EU eine solche Grundnorm existiere.[173] In Deutschland sei diese Grundnorm zwar mehrgliedrig; in einigen Ländern beschränke sie sich ausschließlich auf die Verschuldenshaftung; im englischen Recht gebe es wohl keine derartige Grundnorm, dort erfülle aber der Tatbestand der *negligence* eine ähnlichen Funktion; doch auch aus anderen Gründen hält die Arbeitsgruppe die Schaffung einer solchen Grundnorm für die beste Lösung.[174]

Im Folgenden sei der Text nach dem derzeitigen Stand[175] wiedergegeben:

> **Article 1:101: Basic Rule**
> (1) A person who suffers legally relevant damage has a right to reparation from a person who caused the damage intentionally or negligently or is otherwise accountable for the causation of the damage.
> (2) Particular rules may provide that damage is legally relevant only if caused intentionally.
> (3) Where a person has not caused legally relevant damage intentionally or negligently that person is accountable for the causation of legally relevant damage only if Chapter 3 so provides.

In der Grundnorm finden sich drei Elemente für die deliktische Haftung, das vierte hier aufgeführte Element ergibt sich aus den übrigen Regeln des Buches:

1. Rechtlich relevanter Schaden (legally relevant damage)

---

[170] Für diese deutsche Bezeichnung siehe *von Bar*, ZEuP 2001, 515, 522.
[171] Typische Generalklauseln sind die Art. 1382 und 1383 des französischen Code Civil.
[172] Vgl. *von Bar*, ZEuP 2001, 515, 521: Er führt aus, dass die Anspruchsgrundlagen „nicht unabhängig von den nachfolgenden Kapiteln operieren. Insbesondere [Art. 1:101] wird also erst durch die nachfolgenden Vorschriften mit konkretem Inhalt gefüllt; sie dürfen nicht ohne ihn und er nicht ohne sie angewendet werden.“
[173] Vgl. *von Bar*, ZEuP 2001, 515, 519.
[174] Vgl. ebenda, 519 f.
[175] Juni 2003.

2. Zurechenbarkeit (accountability)
3. Kausalität (causation)
4. Fehlen von Verteidigungsgründen (defences).[176]

Das Element der Schuld wurde in den Entwurf nicht aufgenommen. Das Konzept der SG unterscheidet somit nicht zwischen „Haftung für und ohne Verschulden", sondern zwischen der „Haftung für Vorsatz, der Haftung für Pflichtverletzung und Haftungen, die weder das eine noch das andere voraussetzen.[177]

Im Entwurf beschäftigt sich Kapitel 2 mit dem „rechtlich relevanten Schaden", Kapitel 3 mit der Zurechenbarkeit, Kapitel 4 mit der Kausalität und Kapitel 6 mit den Verteidigungsgründen. In Kapitel 5 geht es um die Frage der Haftung von Kindern, von juristischen Personen und von mehreren Beteiligten. Kapitel 7 beschäftigt sich mit den Rechtsbehelfen und Kapitel 8 schließlich mit Fragen, wie sich der Entwurf zu nationalem Recht verhält.

Im Folgenden sollen nun die weiteren Bestimmungen des Buches daraufhin untersucht werden, wie sie die Voraussetzungen beschreiben, unter denen aus Art. 1:101 Schadenersatz gewährt wird. Die Voraussetzungen für den vorbeugenden Rechtsschutz gemäß Art. 1:102 werden dabei ausgeklammert.

2. Rechtlich Relevanter Schaden

a. Überblick

In Kapitel 2 geht es um den rechtlich relevanten Schaden. Das Kapitel gliedert sich in zwei Teile: Der erste Teil enthält eine Auffangregel, der zweite Teil enthält einzelne Tatbestände, die jeweils eine Art von rechtlich relevantem Schaden beschreiben. Es ist von den Verfassern des Entwurfs intendiert, dass zuerst die einzelnen Tatbestände aus dem zweiten Teil (Art. 2:201-211) geprüft werden. Erst wenn keiner von diesen greift, wird auf die Auffangregel aus dem ersten Teil (Art. 2:102) zurückgegriffen.[178]

b. Die einzelnen Tatbestände

Zu den Tatbeständen, die einen rechtlich relevanten Schaden begründen, gehört sowohl der Verlust (loss) aufgrund einer Körperverletzung, sowie die Körperverletzung selber (Art. 2:201). Auch bei Angehörigen kann aufgrund von Körperverletzung oder Tod rechtlich relevanter Schaden entstehen (Art. 2:202). Rechtlich

---

[176] Vgl. *von Bar*, ZEuP 2001, 515, 520, 521.
[177] *Von Bar*, ZEuP 2001, 515, 520.
[178] Vgl. *von Bar*, ZEuP 2001, 515, 526.

relevanter Schaden wird weiterhin begründet durch Verletzung von Ehre, Freiheit und Eigentum (Art. 2:203), durch Verluste die aufgrund falscher Informationen (Art. 2:204, 2:207), aufgrund von Vertrauensbruch (Art. 2:205), aufgrund von einer Eigentums- oder Rechtsverletzung (Art. 2:206), oder aufgrund gesetzeswidriger Beeinträchtigung des Wettbewerbs (Art. 2:208) entstanden sind; schließlich werden noch Umweltschäden (Art. 2:209), Schäden aufgrund von Betrugs (Art. 2:210) und Schäden, die auf die Anstiftung zu einer Pflichtverletzung hin entstanden sind (Art. 2:211), genannt.

c. Die Auffangregel

Es sei zunächst der Text der Auffangregel wiedergegeben:

> **Article 2:101: Meaning of Legally Relevant Damage**
> (1) Loss, whether economic or non-economic, or injury is legally relevant damage if:
> (a) one of the following rules of this Chapter so provides;
> (b) the loss or injury results from a violation of a right otherwise conferred by the law; or
> (c) the loss or injury results from a violation of an interest worthy of legal protection.
> (2) In any case covered only by sub-paragraphs (b) or (c) of paragraph (1) loss or injury constitutes legally relevant damage only if it would be fair and reasonable for there to be a right to reparation or prevention, as the case may be, under articles 1:101 or 1:102.
> (3) In considering whether it would be fair and reasonable for there to be a right to reparation or prevention regard is to be had to the ground of accountability, to the nature and proximity of the damage or impending damage, to the reasonable expectations of the person who suffers or would suffer the damage, and to considerations of public policy.
> (4) In this Book
> (a) economic loss includes loss of income or profit, burdens incurred and a reduction in the value of property
> (b) non-economic loss includes pain and suffering and impairment of the quality of life.

Abs. 1 a) stellt noch einmal klar, dass die Arten von Schädigungen (loss and injuries), die unter einen der im zweiten Abschnitt des Kapitels aufgeführten Tatbestände fallen, in jedem Fall einen rechtlich relevanten Schaden darstellen.

Abs. 1 b) und Abs. 1 c) bilden zwei verschiedene Auffangkategorien.

Abs. 2 ist ein „Filter“ für die Fälle, die nur in eine der beiden Auffangkategorien (Abs. 1 b) oder Abs. 1 c)), aber nicht in einen der Tatbestände aus Teil 2 fallen (Abs. 1a)). Abs. 3 ist kein eigener Filter, sondern beschreibt lediglich den Filter

aus Abs. 2 näher[179]. Somit lässt sich eine zweistufige Prüfung, für die Fälle, die nicht bereits schon unter Abs. 1 a) fallen, ableiten:

1. Ein Schaden (loss or injury) muss durch die Verletzung eines Rechts (Abs. 1 b) oder durch die Verletzung eines Interesses, das gesetzlich schutzwürdig ist (Abs. 1 c), verursacht worden sein.
2. Die Gewährung von Schadenersatz muss angemessen und zumutbar (fair and reasonable) sein (Abs. 2). In der Erwägung, was angemessen und zumutbar ist muss Folgendes berücksichtigt werden (Abs. 3):
    a) der Grund für die Zurechenbarkeit (accountability)
    b) der Charakter und die Nähe des Schadens (nature and proximity)
    c) vernünftige Erwartungen der geschädigten Person
    d) Erwägungen des öffentlichen Interesses (considerations of public policy).

3. Zurechenbarkeit

Eine weitere Voraussetzung dafür, dass einem Geschädigten gegen einen anderen ein Anspruch auf Schadenersatz zusteht, ist, dass dieser Schaden letzterem zurechenbar ist. Nach der Basic Rule (Art. 1:101 I) ist ein rechtlich relevanter Schaden einer Person dann zurechenbar,

1. wenn er vorsätzlich verursacht wurde,
2. wenn er fahrlässig verursacht wurde,
3. wenn der Person die Verursachung eines Schadens anderweitig zurechenbar ist.

In Abschnitt 1 des dritten Kapitels, wird nun definiert, was jeweils unter Vorsatz und Fahrlässigkeit zu verstehen ist; in Abschnitt 2 werden die Fälle beschrieben, in denen eine Person für einen Schaden verantwortlich ist: es sind Fälle, in denen sie „ohne Vorsatz oder Fahrlässigkeit“ verantwortlich ist. Deshalb lautet die Überschrift dieses zweiten Abschnitts „Accountability without Intention or Negligence“.

In Art. 3:101 werden zwei Arten von Vorsatz definiert:

> **Article 3:101: Intention**
> A person causes legally relevant damage intentionally when that person causes the damage either:
> (a) meaning to cause damage of the type caused; or

[179] Vgl. *Blackie*: „The dynamic part of this provision is paragraph (2) as filled out by paragraph (3)“ (Tort/Delict, 142).

> (b) knowing that such damage will be or is very likely to be caused and not caring whether it is caused.

Buchstabe a) entspricht dem Konzept der Absicht,[180] Buchstabe b) dem dolus directus (Gewissheit);[181] die Worte „very likely“ zeigen aber, dass die Gewissheit auch eingeschränkt sein kann, so dass auch der dolus eventualis zumindest teilweise erfasst ist.[182]

Auch die Definition der Fahrlässigkeit ist zweigliedrig.

> **Article 3:102: Negligence**
> A person causes legally relevant damage negligently when that person causes the damage by conduct which either:
> (a) does not amount to such care as it was reasonable to expect from that person in all the circumstances of the case; or
> (b) does not meet the particular standard of care provided by a statutory provision whose purpose is the protection of the injured party from the damage suffered.

Der unter Buchstabe a) angelegte Maßstab stellt sich ein wenig anders dar als der deutsche: Während § 276 BGB auf die im Verkehr *erforderliche* Sorgfalt abstellt[183] wird hier gefordert, was man *vernünftigerweise* erwarten konnte[184]. Buchstabe b) stellt auf den Fall ab, in dem gesetzlich vorgegebene Sorgfaltspflichten verletzt wurden.

Die Fälle in denen eine Person verantwortlich ist, ohne vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt zu haben, umfassen beispielsweise die Verantwortlichkeit für vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten von Kindern oder für das Verhalten von Personen, die aufsichtsbedürftig sind (Art. 3:201 Abs. 1 u. 2). Für die Eltern gibt es keine Entlastungsmöglichkeit; die aufsichtsführenden Personen müssen dagegen nur haften, wenn der Schaden aufgrund von unzulänglicher Aufsicht verursacht wurde. Hier stellt sich aber die Frage nach der Abgrenzung zur Fahrlässigkeit, die doch in diesem Abschnitt gerade nicht vorausgesetzt werden soll.

Weitere Fälle der Verantwortlichkeit ohne Vorsatz oder Fahrlässigkeit sind die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für Beschäftigte (Art. 3:202), die Verantwortlichkeit für die Teilnahme an einer Gruppe, von der ein Schaden ausgeht (Art.

---

[180] Man beachte, dass das englisch Verb mean sowohl das kognitive als auch das voluntative Element des Vorsatzes enthält.
[181] Vgl. *Wessels/Beulke*, Rn. 211-214.
[182] „Very likely“ setzt aber noch mehr voraus, als einen Erfolg „ernstlich für möglich“ zu halten, wie es *Wessels/Beulke* für den dolus eventualis ausreichen lassen (Rn. 214).
[183] Vgl. *Medicus*, der von einem „strengen Maßstab“ spricht (Rn. 308).
[184] *Von Bar* spricht hier von einem „Vernünftigkeitstest“ (ZEuP 2001, 515, 526).

3:203), für Gebäude (Art. 3: 204), Tiere (Art. 3:205), umweltgefährdende Anlagen (Art. 3:207) und Verkehrsunfälle. Was die Verantwortlichkeit für fehlerhafte Produkte betrifft, so wird hier einfach auf die Produkthaftungsrichtlinie verwiesen (Art. 3:206). Schließlich finden sich noch zwei Generalklauseln, die die Verantwortlichkeit für Schäden begründen, in denen sich die Gefahr von besonderen gefährlichen Objekten, Aktivitäten und Vorgängen (Art. 3:209) sowie von solchen Risiken verwirklicht hat, für die der Beklagte gemäß Gesetz verantwortlich ist (Art. 3:210).

4. Kausalität

Die Frage der Kausalität wird mit einer relativ unscharfen Formel behandelt:[185]

> **Article 4:101: General Rule**
> (1) A person causes legally relevant damage to another if the damage is to be regarded as a consequence of that person's conduct or the source of danger for which that person is responsible.
> (2) In cases of personal injury or death the injured person's predisposition with respect to the type or extent of the injury sustained is to be disregarded.

In wie weit hier auf die conditio-sine-qua-non-Formel zurückgegriffen werden kann und soll, und ob etwa die Adäquanztheorie anzuwenden ist, wird vom Gesetzeswortlaut nicht exakt beantwortet. Jedoch zeigt wohl allein der Meinungsstreit im Deutschen Recht, dass es wohl nicht unmöglich ist, eine eindeutige und abstrakte Formulierung zu finden, die allen Fällen gerecht wird.[186]

5. Verteidigungsgründe

Das Konzept der Rechtswidrigkeit, das im deutschen ein große Rolle spielt,[187] findet sich in anderen Rechtssystemen, z.B. im englischen und französischen nicht.[188] Auch in den Entwurf der SG hat es keinen Eingang gefunden.[189]

Neben Notwehr, Notstand, berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 6:102), Einwilligung (Art. 6:105) und der Wahrnehmung berechtigter Interessen (Art. 6:104), gelten auch das mitwirkende Verschulden (Art. 6:106) und die Haftungsfreizeichnung (Art. 6:109) als Verteidigungsgründe.[190]

---

[185] Dieser Artikel (Juni 2003) wurde seit der letzten Fassung vom Juni 2002, in dem der Schwerpunkt mehr auf der Äquivalenzformel lag, grundlegend verändert. Zur alten Fassung vgl. *von Bar*, ZEuP 2001, 515, 527f.
[186] Vgl. etwa *Brox/Walker*, 468 ff.
[187] Vgl. *von Bar*, Gemeineuropäisches Deliktsrecht II, Rn. 486 f.
[188] Vgl. *Zimmermann*, Wege zu einem europäischen Haftungsrecht, 23.
[189] Vgl. *von Bar*, ZEuP 2001, 515, 529.
[190] Vgl. *von Bar*, ZEuP 2001, 515, 529.

Geistige Behinderung stellt nur dann einen Verteidigungsgrund dar, wenn das Opfer anderweitig vollen Schadenersatz erhalten kann (Art. 6:101).

6. Rechtsfolgen der Haftung

Obwohl bereits in den PECL Haftungsregelungen ausgearbeitet worden sind, hat sich hier die Deliktsrechtsgruppe selbständig Regeln erarbeitet; eine Abstimmung soll „einem späteren Koordinierungsprozess vorbehalten bleiben.“[191]

In einem allgemeinen Teil wird in Art. 7:101 der Grundsatz der Naturalrestitution übernommen; er wird verbunden mit der Forderung, dass der Ersatz in einer Weise geschehen müsse, „that best corresponds to damage of the kind suffered“. Damit hat sich das Team am niederländischen Burgerlijk Wetboek orientiert.[192] Bemerkenswert im allgemeinen Abschnitt ist weiterhin noch die „De Minimis Rule“, die den Ersatz geringfügigen Schadens ausschließt (Art. 7:102). In einem weiteren Abschnitt wird der Geldersatz (compensation) geregelt, indem dem Verletzten ein Wahlrecht eingeräumt (Art. 7:201), und die Frage von einmaliger Abfindung bzw. periodischer Leistung (7:203) geklärt wird. Außerdem wird eine Reduktionsklausel eingeführt (Art. 7:202) und klargestellt, dass auch „Compensation for Injury as such“ gewährt werden muss (Art. 7:203). Der dritte Abschnitt des Kapitels schließlich regelt den vorbeugenden Rechtsschutz.

7. Kritik

Das von der SG entwickelte Konzept ist in der Fachwissenschaft teilweise auf Kritik gestoßen: So wurde auf der „Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung“ von Prof. Rebhahn kritisiert, „dem Vorschlag liege keine klare Konzeption zugrunde“.[193] Prof. Vissen kritisierte die „unnötig viele[n] Generalklauseln“, die auf das englische Recht zurückzuführen seien, dort aber keine Bedeutung hätten.[194] Gegenüber letzterem Angriff brachte Blackie zur Verteidigung lediglich vor, dass es in „einem Projekt des internationalen Einheitsrechts ... häufig schwierig“ sei, die „sachlich beste Lösung herbeizuführen“.[195]

Bereits an von Bars 2. Band des „Gemeineuropäischen Deliktsrechts“ war kritisiert worden, dass er nicht zwischen der Rechtsgutsverletzung und dem daraus

---

[191] Vgl. *von Bar*, ZEuP 2001, 515, 530.
[192] Vgl. *von Bar*, ZEuP 2001, 515, 530.
[193] *Gruber*, Peter, Diskussionsbericht, 343.
[194] Ebenda.
[195] Ebenda.

entstehenden Schaden unterscheide.[196] Dies wird man, wenn man es für angebracht hält, auch an diesem Entwurf der SG kritisieren müssen.

[196] Vgl. *Brüggemeier*, RabelsZ 66, 786 f.

C. Zusammenfassende und bewertende Thesen

- Die SG hat sich mit der Schaffung eines EuZGB auf der Grundlage einer Untersuchung aller mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen ein sehr ehrgeiziges Ziel gesetzt. Sie macht große und ernstzunehmende Schritte in die Richtung ihres Zieles und leistet für die bevorstehenden Harmonisierungsanstrengungen Pionierarbeit.
- Mit ca. 60 mitarbeitenden Professoren aus allen Mitgliedstaaten der EU und aus weiteren Beitrittsstaaten scheint die SG das bisher wohl größte wissenschaftliche Unternehmen im Bereich der europäischen Zivilrechtsharmonisierung zu sein. Sie ist mit dieser Zahl auch wesentlich größer als die Lando-Kommission. Entsprechend ihrer Größe wird die SG auch in Politik und Wissenschaft auf europäischer Ebene wahrgenommen. Auf welche Akzeptanz ihre Vorschläge stoßen werden, kann man derzeit noch nicht sagen, da es noch keine gedruckten Veröffentlichungen gibt.
- Ob die Vorschläge der SG, oder auch nur ein Teil von ihnen, in ein zukünftiges rechtsverbindliches Europäisches Zivilgesetzbuch Eingang finden können, oder nicht, ist vor allem auch eine politische Frage. Die SG tut gut daran, sich auf die rechtswissenschaftlichen Fragen zu beschränken. Es ist allerdings vorauszusehen, dass die Vorschläge der SG in jedem Bereich auf harsche Kritik der Wissenschaft stoßen werden. Kritisiert werden kann schon jetzt, dass nur sehr wenige deutsche Wissenschaftler an dem Projekt beteiligt sind und ihre Standpunkte einbringen können.
- In jedem Fall wird die SG aber einen Text formulieren, der eine Diskussionsgrundlage für weitere Überlegungen sein wird; diese Diskussionsgrundlage wird niemand mehr ignorieren können. Einen wichtigen Beitrag wird die SG auch dadurch leisten, dass sie eine übersichtliche Bestandsaufnahme aller mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen schaffen wird, die ebenfalls jede weitere Diskussion erleichtern und in manchen Bereichen erst ermöglichen wird. In dieser Hinsicht stellt sich mir allerdings die Frage, ob tatsächlich alle Arbeitsgruppen in der Lage sein werden, eine eingehende Analyse aller Rechtsordnungen zu leisten. In einigen Arbeitsgruppen scheinen manche Rechtsordnungen gar nicht oder nur von einer Person zusammen mit vielen anderen Rechtsordnungen vertreten zu werden.

- Die Begrenzung der SG auf das Vermögensrecht scheint eine richtige Entscheidung zu sein. Es ist eine der Stärken der SG, dass sie eine große Lösung der Vereinheitlichung anstrebt, und dadurch auch Verknüpfungen zwischen einzelnen Gebieten des Vermögensrechts sichtbar werden lässt. Doch auch wenn sich die SG bemühen wird, einen einheitlichen, stringenten Code im Bereich des Vermögensrechts zu schaffen, wird man dennoch jeden Teil dieses Codes einzeln diskutieren und bewerten müssen. Beispielsweise kann die Frage, ob und wie das Deliktsrecht vereinheitlicht werden soll, trotz aller Zusammenhänge weitgehend unabhängig von der Frage nach der Vereinheitlichung des Kaufrechts gestellt werden.
- Ich halte es für wahrscheinlich, dass sich der Kaufrechtsentwurf der SG leichter in der Diskussion wird durchsetzen können als der Deliktsrechtsentwurf. Im Bereich des Kaufrechts wurden bereits entscheidende Maßnahmen zur Vereinheitlichung getroffen, im letzteren Bereich sind die verschiedenen Rechtsordnungen noch sehr unterschiedlich. Eine Vereinheitlichung des Deliktsrechts scheint ohnehin weniger dringend als die Vereinheitlichung des Kaufrechts.

Hiermit erkläre ich, dass ich die Arbeit selbständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln angefertigt habe.

Würzburg, 18. November 2004

Anhang

Struktur der Study Group on a European Civil Code

Steering Committee
Alpa, Aynès (?), v. Bar, Drobnig, Goode, Hartkamp, Lando

Coordinating Group
einschließlich Teamleaders und Advisors der jew. Arbeitsgruppen
entscheidet ggf. mit einfacher Mehrheit

Drafting Committee
Ramberg (Chair), Beale, Ghestin, Schlechtriem, Stijns

Task Force on **Consumers and Professionals**
Herre (chair);
Hondius, Alpa

Position Papers

Task Force on **Unsconscionable Clauses**
Hesselink (chair)

Working Teams

Sales, Services and Long-term Contracts			**Financial Services**	**Extra-Contractual Obligations**	**Credit Securities**	**Transfer of Moveable Property**	**Trust Law (in formation)**
Sales	**Services**	**Long-Term contracts**					
Utrecht	Tilburg	Amsterdam	Paris/Nancy	Osnabrück	Hamburg	Salzburg/Graz	Edinburgh
Hondius	Barendrecht, Loos	Hesselink	Aynès/Prüm	von Bar	Drobnig	Lurger, Rainer/ Posch	MacQueen

Project Group on a Restatement of European Insurance Contract Law
Innsbruck/Hamburg
Reichert-Facilides/ Basedow

Quelle: <www.sgecc.net> – Organisation – Coordinating Group (Stand der Website: 25.10.2001).
Für die Mitglieder des Steering Committee siehe *von Bar*, Die SG, 1999, S. 138.
Die bis 30. Juni abrufbaren Entwürfe zum Delikts- und Dienstvertragsrecht enthielten zudem aktuellere Listen von Juni 2002.

Mitglieder der Coordinating Group, Berater und Ehemalige[197]

Stimmberechtigte Mitglieder Prof./*Dr.*/*Sonstiges*	**Funktion** T=Teamleader; A=Advisor	**Nation**
Permanente Mitglieder:		
Guido Alpa (Genua/Rom)	Steering Committee Task Force Cons./Prof.	I
Christian von Bar (Osnabrück)	Chairman Steering Committee L: Extr.-Contr.	D
Maurits Barendrecht (Tilburg)	L: Services	NL
Hugh Beale (London/Warwick)	Drafting Committee	UK
Joachim Bonell (Rom)		I
Eric Clive (Edinburgh)	A: Extr.-Contr. Obl. NG, Unj. Enr.	UK
Ulrich Drobnig (Hamburg)	Drafting Committee L: Credit Securities	D
Marcel Fontaine (Löwen)		B
Jacques Ghestin (Paris I)	Drafting Committee	F
Júlio Gomes (Oporto)	A: Extr.-Contr. Obl. NG, Unj. Enr.	P
Sir Roy Goode (Oxford)	Drafting Committee A: Credit Securities	UK
Marie Goré (Paris II)	A: Extr.-Contr. Obl. NG, Unj. Enr.	F
Arthur Hartkamp (Den Haag)	Drafting Committee	NL
Torgny Hãstad (Stockholm)	A: Extr.-Contr. Obl. NG, Unj. Enr. A: Credit Securities	S
Johnny Herre (Stockholm)	Task Force Cons./Prof. (chair)	S
Martijn Hesselink (Amsterdam)	L: Long-Term Contrac Task Force Cons./Prof.	NL
Ewoud Hondius (Utrecht)	L: Sales Task Force Cons./Prof.	NL
Konstantinos Kerameus (Athen)		G
Ole Lando (Kopenhagen)	Drafting Committee	DK
Hector MacQueen (Edinburgh)	L: Trusts	UK
Ewan McKendrick (Oxford)	A: Services A: Extr.-Contr. Obl. NG, Unj. Enr.	UK
Eoin O'Dell (Dublin)		IRL
Willibald Posch (Graz)	L: Transfer of Moveabl. Property	A
André Prüm (Lexembourg/Nancy)	L: Financial Serv.	L
Johannes Rainer (Salzburg)	L: Transfer of Moveabl. Property	A
Christina Ramberg (Stockholm)	Drafting Committee	S
Philippe Rémy (Poitiers)		F
Encarna Roca y Trias (Barcelona)		E
Peter Schlechtriem (Freiburg)	A: Services A: Extr.-Contr. Obl. NG, Unj. Enr. Drafting Committee	D
Kristina Siig (Aarhus)	A: Extr.-Contr. Obl. NG, Unj. Enr.	DK

[197] Quellen: <www.sgecc.net> – Organisation – Coordinating Group (Stand der Website: 25.10.2001); die bis 30. Juni abrufbaren Entwürfe zum Delikts- und Dienstvertragsrecht enthielten zudem aktuellere Listen von Juni 2002; *Heutger*, ERPL 2003, 155, 157, Anm. 4; *Bisping*, Arbeitsgruppe Kreditsicherheiten.

Jorge Sinde Monteiro (Coimbra)	Drafting Committee	P
Lena Sisula-Tulokas (Helsinki)		FIN
Sophie Stijns (Löwen)	Drafting Committee	B
Anna Veneziano (Rom)	A: Credit Securities	I
Beobachter:		
Jerzy Rajski (Warschau)		PL
Verica Trstenjak (Maribor)		SLO
Lajos Vékás (Budapest)		HUN
Viggo Hagström (Oslo)		N
Berater:		
John Blackie (Strathclyde)	A: Extr.-Contr. Obl. Torts	UK
Michael Bridge (London)	A: Credit Securities	UK
Carlos Castronovo (Mailand)	A: Extr.-Contr. Obl. Torts	I
Eugenie Dacoronia (Athen)	A: Extr.-Contr. Obl. Torts	G
Bénédicte Fauvarque-Cosson (Paris)	A: Extr.-Contr. Obl. Torts	F
Johnny Herre (Stockholm)	A: Services	S
Jerome Huet (Paris)	A: Services	F
Jan Kleinemann (Stockholm)	A: Extr.-Contr. Obl. Torts	S
Guillermo Palao Moreno (València)	A: Extr.-Contr. Obl. Torts	E
Angel Carrasco Perera (Toledo)	A: Credit Securities	E
Edgar du Perron (Amsterdam)	A: Extr.-Contr. Obl. Torts	NL
Jaap Spier (Den Haag)	A: Extr.-Contr. Obl. Torts	NL
Matthias Storme (Löwen)	A: Credit Securities	B
Geneviève Viney (Paris I)	A: Extr.-Contr. Obl. Torts	F
Sonstige/Ehemalige (?):		
Laurent Aynès (Paris I)	Steering Committee? L: Financial Services?	F
Jürgen Basedow (Hamburg)		D
Thierry Bonneau (Paris II)		F
Yves Chaput (Paris I)		F
Carlos Ferreira de Almeida (Lissabon)		P
George Gretton (Edinburgh)		UK
Pierre Mattout (Paris II)		F
Jorge Sinde Monteiro (Coimbra)		P
Fritz Reichert-Facilides (Innsbruck)		A
Arnaud Reygrobellet (Paris II)		F
Johanna Schmidt-Szalewski (Lyon III)		F

Beteiligte Professoren, nach Ländern aufgeschlüsselt

	Coordinating Group	Advisors, nicht in Coordinating Group	Sonstige Prof. – Advisors? Ehe-malige?	Beteiligte Insgesamt
D	3		1	4 (!)
UK	5	2	1	8 (!)
F	3	3	6	12 (!)
I	3	1		4
E	1	2		3
NL	4	2		6 (!)
GR	1	1		2
B	2	1		3
P	2		2	4
S	3	2		5 (!)
A	2		1	3
DK	2			2
FIN	1			1
IRL	1			1
L	1			1
PL	1			1
H	1			1
SLO	1			1
N	1			1

Working Team: Extra-Contractual Obligations[198]

Leitung: Prof. Dr. Christian von Bar
E: Begoña Alfonso de la Riva
B und F: Erwin Beysen
Römisches Recht: Gunter Deppenkemper
G: Evlalia Eleftheriadou
I (bis 10/00): Silvia Fedrizzi
A: Andreas Fötschl
NL (ab 02/01): Lodewijk Gualthérie van Weezel
I (ab 02/01): Catherina Gozzi
NL (seit 02/01-07/02): Lodewijk Gualthérie van Weezel
D: Matthias Hünert
IRL (bis 09/01): Stefan Kettler
Schottland: Ina El Kobbia
NL (bis 11/00): Franz Nieper
P: Carlos de Medeiros Nóbegra
Orgaisation und Protokoll: Sandra Rohlfing
Skandinavien/Nordic (ab 04/01): Johan Sandtstedt
Skandinavien/Nordic (bis 03/01): Mårten Schultz

[198] Quellen für die Listen der Mitarbeiter: <www.sgecc.net> – Organisation – Coordinating Group (Stand der Website: 25.10.2001); die bis 30. Juni abrufbaren Entwürfe zum Delikts- und Dienstvertragsrecht enthielten zudem aktuellere Listen von Juni 2002; *Heutger*, ERPL 2003, 155, 157, Anm. 4, *Bisping*, Arbeitsgruppe Kredit-sicherheiten.

England und Wales/Common: Dr. Stephen Swann

Advisors Deliktsrecht:
John Blackie (Strathclyde)
Carlo Castronovo (Mailand)
Dr. Eugenia Dacoronia (Athen)
Bénédicte Fauvarque-Cosson (Paris)
Jan Kleineman (Stockholm)
Guillermo Palao Moreno (Valencia)
Edgar du Perron (Amsterdam)
Jaap Spier (den Haag)
Geneviève Viney (Paris)

Advisors Negotiorum Gestio und Ungerechtfertigte Bereicherung:
Eric Clive (Edinburgh)
Júlio Gomes (Oporto)
Marie Goré (Paris)
Torgny Hãstad (Stockholm)
Ewan McKendrick (Oxford)
Peter Schlechtriem (Freiburg)
Kristina Siig (Aarhus)

Working Team: Sales, Services, Long-Term Contracts

Sales (Utrecht) (Quelle Heutger)

Prof. Dr. Ewoud Hondius (Team Leader)
Dr. Viola Heutger (Team Manager)
GR: Georgios Arnokouros
EL: Dr. John Dickie (bis 10/2002)
A: Christoph Jeloschek
Skandinavien: Hanna Sivesand
Polen: Aneta Wiewiorowska
Unterstützung:
I: Elena Ioriatti
Ch: Giuseppe Donatiello

Advisors:
Johnny Herre (Stockholm)
Ewan McKendrick (Oxford)
Jerome Huet (Paris)
Peter Schlechtriem (Freiburg)

Services (Tilburg)

Maruits Barendrecht (Team Leader)
Dr. Chris Jansen (Team Manager)
NL: Dr. Marco Loos (Team Mangager)
P: Lic. Rui Cascão
D: Roland Lohnert
F: Andrea Pinna

Long-Term Contracts (Amsterdam)

Prof. Martijn Hesselink (Team Leader)
Dr. Jacobien Rutgers (Team Manager)

E: Odavia Bueno Diaz LL M Leuven
I: Dott.ssa. Manola Scotton
NL: Muriel Veldman

Working Team: Credit Securities (Hamburg)

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Ulrich Drobnig (Team Leader)
E/IRL/SCOTT: Christopher Bisping
F: Judith Hauck
G: Menelaos Karpathakis
I/E: Almudena de la Mata
P: Teresa Pereira
DK/FIN/S: Dr. Malene Stein Poulsen
Former Members:
Caronline Lebon
Birte Lorenzen
Frank Seidel
Yves Thiery
Advisors:
Michael Bridge (London)
Sir Roy Goode (Oxford)
Torgny Hãstad (Stockholm)
Angel Carrasco Perera (Toledo)
Matthias Storme (Löwen)
Anna Veneziano (Rom)

Working Team: Transfer of Moveable Property (Salzburg/Graz)

Salzburg:
Prof. Dr. Brigitta Lurger (Team Leader, England/IRL)
England/IRL: Sophie Menapace
England/IRL: Irene Simader
Prof. DDr. J. Michael Rainer (Team Leader, I, F, B, L, Scandinavian, GR)
P: Dr. Johanna Filip-Fröschl
A: Dr. Wolfgang Faber
D: Gundula Maria Peer
NL/E: Dr. ERwin Schön
Graz:
Prof. Dr. Willibald Posch (Team Leader, Scots)
CH: Prof. Dr. Martin Pennitz (CH)

Vertreter der einzelnen Rechtssysteme in den jeweiligen Arbeitsgruppen

	Long-term Contracts Amsterdam	Services Tilburg	Sales Utrecht	Financial Serv.	Extra-Contr. Obligations Osnabrück	Credit Secur. Hamburg	Transfer of Movebales Salzburg/Graz	Insurance Contract Hamburg, Insbruck
D		1			Prof. + 1 + 1 Comm. Law	Prof.	1	1 + 2 Prof. + 1
UK					1 (scot.)	1 (engl. + scots)	2 (+ 1) (engl.) (1) (scot.)	Prof.
F		1		2 Prof.	(1)	1	(1)	Prof.
I	1				1	1	(1)	Prof.
E	1				1	(1)	(1)	
NL	Prof. + 1	Prof.	Prof. +1 Common Law		1		1	Prof.
EL			1		1	1	(1)	
B					1		(1)	Prof.
P		1	1		1	1		1
S			1		1	(1)	(1)	Prof.
A			1		1		4 Prof. + 1	Prof. + 4
DK						1		
FIN						(1)	(1)	
IRL						(1)		
L					(1)		(1)	
PL								
H								
CH							1	Prof.

Jedes Team wird von einem Professor geleitet.
Eine eins in Klammern (1) bedeutet, dass das Recht dieses Landes von einer Person aus einem anderen Land (mit)vertreten wird.

Gliederung der PECL[199]

Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts der Kommission für Europäisches Vertragsrecht

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 2: Abschluß

Kapitel 3: Vollmacht von Vertretern

Kapitel 4: Gültigkeit

Kapitel 5: Auslegung

Kapitel 6: Inhalt und Wirkungen

Kapitel 7: Erfüllung

Kapitel 8: Nichterfüllung und Rechtsbehelfe im Allgemeinen

Kapitel 9: Einzelne Rechtsbehelfe bei Nichterfüllung

Kapitel 10: Mehrheit von Parteien

Kapitel 11: Abtretung von Ansprüchen

Kapitel 12: Schuldübernahme und Vertragsübertragung

Kapitel 13: Aufrechnung

Kapitel 14: Verjährung

Kapitel 15: Rechtswidrigkeit

Kapitel 16: Bedingungen

Kapitel 17: Kapitalisierung von Zinsen

---

[199] Siehe Deutscher Text auf der Website der PECL <http://www.cbs.dk/departments/law/staff/ol/commission_on_ecl/>. Der volle Text der ersten Kapitel 1-10 (Teile I und II) wurde samt Kommentaren und Anmerkungen inzwischen auf deutsch veröffentlicht: Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts, Teile I und II, Übersetzt von Christian von Bar und Reinhard Zimmermann, München 2002.

Struktur des Codes (bisheriger Vorschlag)

Über die Struktur des Codes hat die Coordinating Group bereits drei mal diskutiert (Dezember 2001, Juni und Dezember 2002).[200] Doch scheint bisher noch kein Konsens erreicht worden zu sein.[201] Der Vorschlag, der derzeit auf der Website der Study Group abrufbar ist, scheint nur ein Vorschlag einzelner Mitglieder zu sein der nur dazu dienen soll einen vorläufigen Überblick und Einblick in die Gesamtheit der Arbeit zu geben.[202]

The first book: General Provisions

The second book: Obligations in General

The third book: Obligations Arising from Contract

The fourth-tenth books: Specific Contracts (Sales Contracts, Service Contracts, Long-term Contracts, Personal Securities, Loan Agreements, Insurance Contracts, Leases)

The eleventh book: Obligations Arising out of Damage Caused to Another

The twelfth book: Unjustified Enrichment

The thirteenth book: Benevolent Intervention in Another's Affairs

The fourteenth book: Transfer of ownership and other aspects of property

The fifteenth book: Securities in movables

The sixteenth book: Trusts

---

[200] Siehe *SG*, <http://www.sgecc.net> – Meetings.
[201] Vgl. *SG*, <http://www.sgecc.net> – Texts – Structure.
[202] Vgl. ebenda.

Inhaltsübersicht: Sales Contracts[203]

Section 1: General Provisions
Article 101: Scope of application
Article 102: Contracts for the supply of assets to be manufactured or produced
Article 103: Exchange [barter]
Article 104: Consumer sales
Article 105: Default or mandatory status of the rules

Section 2: Obligations of the Seller
Article 201: Seller's obligations in general
Article 202: Time and place of delivery
Article 203: Delivery
Article 204: Carriage
Article 205: Associated documents

Section 3: Conformity of the Assets
Article 301: Conformity with the contract
Article 302: Implied requirements
Article 303: Incorrect installation
Article 304: Third party rights or claims in general
Article 305: Third party rights or claims based on industrial or other intellectual property
Article 306: Relevant point in time of the conformity
Article 307: Examination of the assets
Article 308: Notification of the lack of conformity
Article 309: Partial delivery
Article 310: Time limits
Article 311: Seller's knowledge of lack of conformity or third party claim or right

Section 4: Remedies of the Buyer due to Non-Conformity
Article 401: Remedies for Non-Conformity
Article 402:Repair and replacement
Article 403: Resort to other remedies
Article 404: Notification of remedies
Article 405: Exceptions for non-professional sellers
Article 406: Partial delivery and partiyl conformity
Article 407: Delivery of excess quantity

Section 5: Product Guaranties
Article 501: Definition of the product quarantee
Article 502: Binding nature of the product quarantee
Article 503: Coverage of the product guarantee
Article 504: A product guarantee on specific parts
Article 505: Product guarantees conditions
Article 506: Burden of proof
Article 507: Prolongation of the product guarantee

Section 6: Obligations of the Buyer
Article 601: Price and taking delivery
Article 601: Formalities of payment

[203] Diese Inhaltsübersicht bezieht sich auf den Stand des Entwurfs von November 2002. Die jetzt im Netz abrufbare aktuellere Fassung konnte leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Article 601: Time of payment
Article 601: Place of payment
Article 601: Net weight-price
Article 601: Taking delivery

Section 7: Remedies of the Seller
Article 701: Seller's remedies in general.
Article 701: The right to make specifications

Section 8: Passing of risks
Article 801: Passing of risk
Article 802: Carriage of assets and assets sold in transit

Section 9: Preservation of the Assets
Article 901: Preservation in general
Article 902: Deposit of assets
Article 903: Sale of preserved assets
Article 904:Compensation for expanses

Inhaltsübersicht: Tort Law

Chapter 1: Fundamental Provisions

Chapter 2: Legally Relevant Damage
Section 1: General
Section 2: Particular Instances of Legally Relevant Damage

Chapter 3: Accountability
Section 1: Intention and Negligence
Section 2: Accountability without Intention or Negligence

Chapter 4: Causation

Chapter 5: Specific Defendants and Multiple Tortfeasors

Chapter 6: Defences

Chapter 7: Remedies
Section 1: General
Section 2: Compensation
Section 3: Prevention

Chapter 8: Relation to National Laws
Section 1: Implementation of this Book
Section 2: Exclusion of this Book